

STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in
Thomas Harten
Bernd Neffgen

E-Mail
thomas.harten@hwk-muenster.de
neffgen@ihk.krefeld.de

Telefon
0251 5203304
02151 635340
Datum
15.01.2016

Fachliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans für NRW

Am 28.04.2015, 23.06.2015 und 22.09.2015 hat die Landesregierung den nach der Auswertung der rund 1.400 Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP) vorgenommenen Entwurfsänderungen zugestimmt. Auf Grund der vielfältigen Änderungen in wesentlichen Teilen des ersten Entwurfs wurde ein zweites Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Die Industrie- und Handelskammern in NRW (nachfolgend IHK NRW) sowie die Handwerkskammern in NRW (nachfolgend WHKT) geben hiermit auch zu den geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfs für den LEP eine gemeinsame Stellungnahme ab und bündeln so die Belange der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen für dieses wichtige Planwerk, welches bedeutende Vorgaben für die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des Landes bzw. der Regionen in den nächsten 15 Jahren und darüber hinaus festlegt. Von den konkreten Festlegungen sind die Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe sowie die Betriebe des Handwerks in vielfältiger Weise betroffen. Die Festlegungen im LEP bestimmen maßgeblich, in welchem Rahmen zukünftig noch Flächen für gewerblich-industrielle Nutzungen sowie für rohstoffwirtschaftliche Belange zur Verfügung stehen werden. Damit haben die anstehenden Regelungen unmittelbare Bedeutung für das Entstehen und Bestehen von Gewerbe- und Industriegebieten. Sie entscheiden mithin über die Wettbewerbsfähigkeit von Standorten sowie von bestehenden bzw. neu zu gründenden Unternehmen und haben damit entwickelnden Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen.

IHK NRW sowie WHKT erkennen an, dass der überarbeitete LEP-Entwurf verschiedene zentrale Forderungen aus der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren aufgreift. Zu nennen ist etwa, dass die im „Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung“ vorgesehene Pflicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto Null“ zu reduzieren, nun in einen Grundsatz der Raumordnung umgewandelt wurde („6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“).

Ebenso ist zu begrüßen, dass die Zielbestimmung zur Umsetzung der Festlegungen des Klimaschutzplans in den Raumordnungsplänen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, ersatzlos gestrichen wird.

In die richtige Richtung weist aus Sicht der Wirtschaft ebenfalls, dass der überarbeitete LEP-Entwurf in seinem rohstoffwirtschaftlichen Teil gegenüber dem ersten Entwurf eine zentrale Schwachstelle, die Postulierung von pauschalierten Rohstoffgewinnungsverboten ohne Einzelfallprüfung (Tabugebiete), aufgibt. Gleiches gilt für den Aufbau eines landeseinheitlichen Rohstoffmonitorings.

Neben diesen aus Sicht der Wirtschaft positiven Änderungen gegenüber den Festlegungen des ersten Entwurfs finden sich allerdings auch im überarbeiteten Entwurf an einer Vielzahl von Stellen noch Regelungen, die die Änderungsvorschläge der Wirtschaft nur teilweise oder gar nicht berücksichtigen, sie an anderer Stelle nur in abgeschwächter Form aufgreifen oder aber sogar Verschlechterungen gegenüber dem Entwurf aus dem Jahr 2013 beinhalten. In diesen Fällen bleibt auch der überarbeitete Entwurf deutlich hinter den Erwartungen der Wirtschaft zurück. IHK NRW und WHKT sehen daher noch weiteren erheblichen Nachbesserungsbedarf, der nachfolgend detailliert dargelegt wird.

Anregungen und Bedenken von IHK NRW und WHKT nach Kapiteln

1. Einleitung

Die zeichnerischen Darstellungen im LEP, beispielsweise die Darstellungen der Grünzüge, stimmen teilweise nicht mit den aktuellen Darstellungen in den Regionalplänen überein. Hierauf hatten IHK NRW und WHKT in ihrer Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf hingewiesen. In Absatz 7 der Einleitung wird nun klargestellt, dass die zeichnerischen Darstellungen im LEP neben Festlegungen auch nachrichtliche Darstellungen ohne Rechtswirkung enthalten. In Zweifelsfällen gelten die zeichnerischen Darstellungen in den Regionalplänen. Diese Klarstellung begrüßen IHK NRW und WHKT.

1.1 Neue Herausforderungen

Wie wir in 1.2 ausführlicher darstellen, ist die demographische Entwicklung eine neue Herausforderung für den LEP, die zu beachten ist. In diesem Zusammenhang ist ein besonderer Fokus auf die Anforderungen zu richten, die sich aus dem derzeitigen Zuzug von Asylsuchenden ergibt. Eine erhebliche Anzahl Menschen von Asylbewerbern wird ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland/NRW erhalten. Auch wenn derzeit die genaue Anzahl nicht sicher prognostiziert werden kann, so ergeben sich dennoch zusätzliche Anforderungen und Verpflichtungen, auf die der LEP eingehen muss. Dies betrifft in besonderem Umfang Anforderungen beim Thema Siedlungsflächen und hier insbesondere im Zusammenhang mit Wohnbauflächen.

1.2 Demographischen Wandel gestalten

Für den überarbeiteten Entwurf des LEP wurde von der Staatskanzlei eine aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung bei IT.NRW in Auftrag gegeben. Wie in Absatz 1 zu Kapitel 1.2 dargelegt wird nimmt die Bevölkerung in NRW von 2014 bis 2025 um etwa 0,9 Prozent zu. Bis 2035 wird sie wieder auf das Niveau von 2015 absinken und danach kontinuierlich weiter zurückgehen. Aus Sicht von IT.NRW und der Landesregierung bleiben daher die Grundtendenzen des demographischen Wandels weiterhin bestehen. Die Wirkungen würden lediglich später eintreten als bisher erwartet. Dies hätte unter anderem zur Folge, dass langfristig auch die Wohnbauflächennachfrage zurückgehen würde. Aufgrund der von IT.NRW aktualisierten Daten des demographischen Wandels

wurden seitens der Landesregierung daher keine Änderungen an den bisherigen Festlegungen getroffen.

Allerdings berücksichtigen die Ausführungen nicht den seit dem Jahr 2014 massiv angestiegenen Zuzug von Menschen aus Krisenländern im südost- und außereuropäischen Raum nach NRW. Nach einer aktuellen Schätzung wird der Zuzug alleine im Jahr 2015 mehr als 200.000 Personen umfassen und auch in den nächsten Jahren auf einem ähnlichen Niveau bleiben¹. Insofern müssen die Bevölkerungsprognosen von IT.NRW kritisch hinterfragt werden, da davon auszugehen ist, dass viele dieser Personen ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten. Für sie muss angemessener Wohnraum geschaffen werden. Für die Wirtschaft hat der Aspekt der erhöhten Zuwanderung deshalb eine besondere Bedeutung, weil ein steigender Wohnbauflächenbedarf bei Beibehaltung der restriktiven Flächenpolitik dazu führt, dass die Gewerbeflächenkapazitäten in den Allgemeinen Siedlungsbereichen reduziert werden.

Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die raumordnungsrechtlichen Festlegungen im neuen LEP und in den nachfolgenden Regionalplänen den Mehrbedarf an neuen Wohnbauflächen berücksichtigen. Entsprechende Ergänzungen im neuen Unterkapitel 1.2 als auch bei den Festlegungen für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung sind erforderlich.

Ein wichtiges Instrument in diesem Zusammenhang ist das Siedlungsmonitoring. Dieses ist daraufhin zu überprüfen, ob es auch auf kurzfristige Änderungen nachhaltig sachgerechte Lösungen bietet.

In Absatz 2 zu Kapitel 1.2 wird sehr ausführlich dargestellt, dass die einzelnen Teilräume von der landesweiten Entwicklung sehr unterschiedlich erfasst werden. Nach unserer Auffassung führt eine derartige kleinräumige Betrachtungsweise nicht zu landesweit gültigen Erkenntnissen. Stattdessen sollte eine auf das Gesamtgebiet abzielende Trendbeschreibung nicht zuletzt auch deshalb erfolgen, weil heute noch nicht absehbar ist, in welchen Regionen sich künftig anerkannte Asylbewerber dauerhaft niederlassen werden.

Wir stimmen mit der Landesregierung darin überein, dass es landesweit und auch in Regionen mit rückläufiger Bevölkerung auf Grund des rasanten Anstiegs von Single-Haushalten sowie kleinerer Haushalte älterer Personen und steigendem Pro-Kopf-Wohnraumbedarf auch mittelfristig zu einer steigenden Nachfrage nach entsprechendem Wohnraum kommen wird. Daher sollte auf den letzten Satz in diesem Kapitel „Mit dem weiteren ... regional unterschiedlich“ verzichtet werden.

1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen

IHK NRW und WHKT hatten darauf gedrängt, dass im überarbeiteten Entwurf für den LEP auch die Wirtschaft ein eigenes Kapitel erhält. In ihm sollte dargelegt werden, wie die Unternehmen aus den Bereichen Dienstleistungen, Handel, Handwerk und Industrie in NRW aufgestellt sind, welche besonderen Standortqualitäten sie gegenwärtig und zukünftig benötigen und wie sehr insbesondere die produzierende Wirtschaft sowie die unternehmensbezogenen Dienstleister die anderen Belange des Landesentwicklungsplans determinieren. Darauf aufbauend muss im LEP formuliert werden, wie die Rahmenbedingungen zu gestalten sind, damit auch in Zukunft die Unternehmen das Rückgrat der Landesentwicklung in NRW bilden können, und welche Voraussetzungen die Landesplanung dafür schafft.

¹ Quelle: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/integration_migration/fluechtlinge_in_nrw/index.php
Flüchtlinge in NRW, Bezirksregierung Arnsberg,

Leider wird der derzeitige Entwurf des LEP diesem Anspruch nicht gerecht. Die wirtschaftlichen Belange werden nicht hinreichend formuliert und lediglich im Zusammenspiel mit den anderen Themenbereichen des LEP behandelt. „Ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilträumlichen Gegebenheiten in NRW ist ein Ziel der Landesregierung“ (2. Absatz zu Kapitel 1.3). Diese grundsätzliche Zielrichtung ist natürlich zu begrüßen. Demzufolge sind auch die entsprechenden Änderungen bei den Festlegungen für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt. Allerdings wird das wirtschaftliche Ziel bereits in den für diesen Belang formulierten Regelungen direkt durch die Ziele Klimaschutz und Flächeninanspruchnahme, die wie Überbelange alle anderen Belange erdrücken, eingeschränkt. Hiermit können sich IHK NRW und WHKT nicht einverstanden erklären.

Den Gedanken der Förderung der Wirtschaft aufgreifend verstehen IHK NRW und WHKT unter Wirtschaftsentwicklung die in der LEP-Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand vom 10. Februar 2015 vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze für ein Kapitel Wirtschaft mit folgenden Überschriften:

- Wirtschafts- und Industriestandorte erhalten und weiter entwickeln
- Entwicklung von Wirtschafts- und Industriestandorten im gesamten Siedlungsraum
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Wirtschaftsstandorte infrastrukturell optimal anbinden

Diese Grundgedanken sollten sich in Kapitel 1.3 wiederfinden.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Wirtschaftsentwicklung in Absatz 2 wird das Rückgrat der Wirtschaftskraft mit der „innovativen Industrie und industriellen Dienstleistern“ beschrieben. IHK NRW und WHKT halten diese Formulierung für zu einschränkend, zumal die Auffassung in Politik und Verwaltung über das, was als innovativ angesehen wird, zu sehr unterschiedlichen Interpretationen führen dürfte. Stattdessen schlagen wir vor, an dieser Stelle die Begriffe „Industrie, Dienstleistungen, Handel und Handwerk“ zu verwenden. All diese Gruppen von Unternehmen tragen maßgeblich zur Wertschöpfung, zum Wohlstand, zu Arbeitsplätzen und zur sozialen Integration bei und sollten daher auch mit Hilfe des LEPs unterstützt werden.

Dies gilt insbesondere auch für die große Gruppe der mittelständischen Unternehmen, die zu einem erheblichen Teil noch inhabergeführte Familienbetriebe sind. Sie stellen das Rückgrat unserer Wirtschaft dar und sind in besonderem Maße an ihre Standorte gebunden und ihm gesellschaftlich und persönlich verbunden. Daher sollte in Absatz 2 Satz 4 der eher subjektive und zu unbestimmte Begriff „fühlen“ nicht verwendet und durch den Begriff „sind“ ersetzt werden.

In Absatz 3 des Kapitels 1.3 wird ausgeführt, dass das Verarbeitende Gewerbe in NRW bereits heute eine besonders hohe Flächenproduktivität im Vergleich zu anderen Bundesländern aufweist. Dies ist sicherlich richtig und sollte auch dringend weiter unterstützt werden. Wir weisen darauf hin, dass diese hohe Flächenproduktivität der Wirtschaft auf einer Gesamtfläche erfolgt, die lediglich 2,2 Prozent der Fläche NRWs entspricht. Dieser bereits heute sehr geringe Flächenanteil spricht eindeutig gegen die Notwendigkeit einer weiteren restriktiven Flächenpolitik. Wir unterstützen den Ansatz sehr, die Flächenproduktivität zu steigern. Allerdings bittet die Wirtschaft in NRW darum, den letzten Satz zu streichen und stattdessen nachfolgende Formulierung zu verwenden: **„Um die Flächenproduktivität weiter zu steigern, ist es notwendig, dass die Unternehmen auf ein differenziertes Flächenangebot zurückgreifen können, das den speziellen Anforderungen entspricht, die sich aus der jeweiligen Tätig-**

keit und den jeweiligen produktionstechnischen sowie organisatorischen Anforderungen ergeben.“

Die Tatsache, dass die wirtschaftlichen Belange in Kapitel 1-3 nicht oder nur unzureichend behandelt werden, zeigt sich auch sehr deutlich in den Ausführungen zur Ermittlung der Wirtschaftsflächen. An dieser Stelle finden wichtige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung keine Berücksichtigung. IHK NRW und WHKT schlagen daher vor, Änderungen zum Unterkapitel „Wachstum und Innovation fördern“ vorzunehmen. Absatz 2 des Unterkapitels sollte wie folgt formuliert werden:

„Der Bedarf an Wirtschaftsflächen kann mit den Instrumenten der Raumordnung ermittelt werden“. Die Flächenentwicklung wird flexibel auf neue Anforderungen reagieren.

Hierzu dienen nachhaltige Neuausweisungen, die sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Standortsicherung für vorhandene Unternehmen
- Vermeidung von immissionsschutzrechtlichen Konflikten
- Lage an Hauptverkehrsachsen

Instrumente hierfür sind Neudarstellungen in Regionalplänen, die Reaktivierung von Brachflächen, Kooperationen zwischen Kommunen sowie die Anwendung Monitoring-gestützter Verfahren, die reale Flächenbedarfe als Angebote an die Wirtschaft eruieren und diese mit faktisch verfügbaren Flächen abgleichen.“

Die Wirtschaft in NRW unterstützt seit jeher den Ansatz der Reaktivierung von Brachflächen. Dies kann ein wirksames Instrument sein, um den Unternehmen Flächen in der Qualität und auch Quantität zur Verfügung zu stellen, wie sie von ihnen am Markt konkret nachgefragt werden. Wir hatten dazu bereits in unserem Fachbeitrag „Raum für Wirtschaft“ sowie in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des neuen LEPs ausgeführt, dass wir großen Wert auf eine realistische und vor allem nutzungsorientierte Brachflächenpolitik legen. In NRW gibt es eine Vielzahl von abgeschlossenen und gelungenen Projekten, was die Reaktivierung von ehemaligen Brachflächen aber auch die Wiedernutzung von nicht mehr genutzten Gewerbe- bzw. Industrieimmobilien insbesondere im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV), von Urban NRW, des Flächenpools NRW sowie einer Vielzahl von Unternehmen der Immobilienwirtschaft betrifft. Neben den abgeschlossenen Projekten ist aktuell eine Vielzahl weiterer Maßnahmen in der Umsetzung bzw. in der Planung, die zeigen, dass die Wiedernutzung von Brachflächen in NRW bereits heute aktiv und kompetent umgesetzt wird. An dieser Stelle weisen wir noch einmal darauf hin, dass es neben der Behandlung des Themas der Wiedernutzung von Brachflächen bzw. der Reaktivierung von Gewerbe-/Industrieimmobilien im neuen Landesentwicklungsplan ebenfalls, auf anderer Ebene, einer Überprüfung bzw. Optimierung der vorhandenen Instrumente bedarf. Auch sollte aus Sicht der Wirtschaft eine bessere Abstimmung der Instrumente mit den öffentlichen Planungen erfolgen.

1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen, Klima schützen - Klimaschutzziele umsetzen

Die Bundesregierung hat in der am 23. September 2015 verabschiedeten Novelle des KWK-Gesetzes das KWK-Ausbauziel angepasst. Das Ziel eines Anteils der KWK von 25 Prozent bis zum Jahr 2020 bezieht sich nun auf die regelbare statt auf die gesamte Nettostromerzeugung. Vorbehaltlich der Beibehaltung dieser Neuregelung bei der Verabschiedung des Gesetzes im Rahmen des formellen Verfahrens sollte NRW seine – auch im vorliegenden Entwurf des LEPs verankerte – Zielsetzung zum Ausbau der

KWK den veränderten bundesdeutschen Rahmenbedingungen anpassen. Hierbei sollte – anders als bislang im KWK-Gesetz – deutlich gemacht werden, was unter dem Begriff der regelbaren Leistung verstanden wird.

2. Räumliche Struktur des Landes

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Das bundesweit geltende Raumordnungsgesetz wird zurzeit überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Daseinsvorsorge genauer spezifiziert. Nach Auffassung des Bundes beinhaltet der Begriff der Daseinsvorsorge zukünftig insbesondere auch die Versorgung/Erreichbarkeit im Zuge des Aufbaus eines flächendeckenden Netzes für die digitale Infrastruktur. Damit wird den aktuellen Belangen Rechnung getragen, eine digitale Infrastruktur in allen Teilräumen Deutschlands, insbesondere auch in den dünn besiedelten Regionen, sicherzustellen.

Der Ausbau der Breitbandversorgung in allen Teilen Nordrhein-Westfalens ist ein politisch hoch aktuelles Thema, das auch für die Möglichkeiten der Wirtschaftsentwicklung und die Standortqualität in den einzelnen Teilregionen bereits heute und in noch weit aus stärkerem Ausmaß auch in der Zukunft große Relevanz hat bzw. haben wird. Es ist der Bedeutung des Themas angemessen und der besonderen Situation der Wirtschaft gegenüber geschuldet, das Zukunftsthema einer flächendeckenden Versorgung mit digitaler Infrastruktur in Kapitel 2-2 Daseinsvorsorge zu verankern. Der Landesentwicklungsplan würde damit auch den entsprechenden Ausführungen des zukünftigen Raumordnungsgesetzes folgen. Allerdings darf der Ausbau der digitalen Infrastruktur nicht an das System Zentraler Orte gekoppelt werden, da dies gerade die Bevölkerung und mittelständische Wirtschaft in den ländlichen Regionen benachteiligen würde.

IHK NRW und WHKT schlagen daher folgende Ergänzung des bestehenden Textes zum Grundsatz 2-2 vor: „Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. **Davon ausgenommen ist das Netz der digitalen Infrastruktur. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig von dem System Zentraler Orte flächendeckend auszubauen.**“

In diesem Sinn sollte auch der Text der Erläuterungen ergänzt werden.

IHK NRW und WHKT weisen allerdings darauf hin, dass die Regelungen zur digitalen Infrastruktur im LEP lediglich den flächendeckenden Aufbau einer digitalen Infrastruktur betreffen dürfen. Aus ordnungspolitischen Gründen muss dafür Sorge getragen werden, dass die digitale Infrastruktur nicht zur Voraussetzung für eine Siedlungsflächendarstellung bzw. -ausweisung gemacht wird und dass kein Anschluss- und Benutzungszwang für einen bestimmten Anbieter verfügt wird.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Die Belange der Wirtschaft, die wir in unserer ersten Stellungnahme formuliert haben, werden bisher nicht vollumfänglich aufgegriffen. Da wir jedoch großen Wert darauf legen, dass sie in den Ausführungen des Landesentwicklungsplans Berücksichtigung finden, weisen wir an dieser Stelle noch einmal auf die Ausführungen in unserer ersten

Stellungnahme hin. Zu den geänderten Teilen im zweiten Entwurf sehen wir folgenden Änderungsbedarf:

Nach unserer Auffassung beinhaltet der Begriff der Nachhaltigkeit sowohl die Ökonomie, die Ökologie als auch die sozialen Aspekte. Deshalb sollte Ziel 2-3, Satz 1 wie folgt formuliert werden: „Als Grundlage für eine den **ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen** ...“

Zwar wurden im überarbeiteten Entwurf die Ausführungen zur Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum weiter differenziert. Jedoch werden verschiedene Aspekte aus Sicht der Wirtschaft noch nicht hinreichend gewürdigt. So weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass insbesondere im ländlichen Raum auch in den Ortsteilen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle bauleitplanerisch festgesetzte Gewerbegebiete oder dominierende einzelbetriebliche Standorte bestehen, für die sich ein Erweiterungsbedarf ergibt. Die Nachfrage ergibt sich nicht nur aus der Erweiterungsabsicht bestehender Betriebe, sondern auch aus Verlagerungs- und Neuansiedlungsvorhaben von ortsansässigen Betrieben. In diesen Gewerbegebieten sind in der Regel kleinere und mittlere Unternehmen ansässig, die häufig dem Handwerk zuzuordnen sind. Die Kunden und Lieferanten kommen meist aus der nahen Umgebung, die Mitarbeiter wohnen in der Regel vor Ort. Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben sind sie vielfach mit den verdichteten Wohnnutzungen in den Ortskernen nicht vereinbar. Sie benötigen dann einen Standort in einem Gewerbegebiet, das die Nähe zu Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern gewährleistet.

Auch in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner müssen daher im Einzelfall neue Betriebsstandorte geschaffen werden können, z. B. für Betriebsgründer aus dem Ortsteil und für Unternehmen, die Zulieferer, Dienstleister oder Abnehmer von Produkten der vorhandenen örtlichen Betriebe sind. Die Kammern bitten daher darum, das Ziel 2-3, Satz 3 wie folgt umzuformulieren:

„Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen. Die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der **Wirtschaft** auszurichten.“

Wir regen zudem an, die Erläuterungen entsprechend anzupassen und auch dort klarzustellen, dass im Rahmen der Eigenentwicklung die Neuansiedlung von Unternehmen nicht kategorisch ausgeschlossen wird.

3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Wir begrüßen es sehr, dass einige, aus Sicht der Wirtschaft wichtige Anregungen in das Kapitel 3 Eingang gefunden haben. Wir verweisen auf das industriekulturelle Erbe, das in Grundsatz 3-2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ ergänzend zum landschafts- und baukulturellen Erbe aufgenommen wurde, und auf die Begründung zu Grundsatz 3-3 „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“. Hier wurde auch die wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit von Denkmälern und Ortsbildern berücksichtigt. Wichtig ist uns aber, dass in den Vorgaben und ihren Begründungen zum Ausdruck kommt, dass Kulturlandschaften ihrer Genese und ihrem Wesen nach keine statischen Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes sind, sondern auch wirtschaftlichen Veränderungen unterliegen. Deshalb re-

gen wir an, den geänderten letzten Satz der Erläuterungen zu Kapitel 3-4 wie folgt zu ergänzen: „Zeugnisse dieser bisherigen Nutzungen sollen unter Einbeziehung kultur-landschaftlicher Zusammenhänge **und zukunftsorientierter Nutzungskonzepte** erhalten **und entwickelt** werden.“

4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die Umsetzung von Inhalten des Klimaschutzplans NRW durch Raumordnungspläne bewerten wir grundsätzlich kritisch. Wir vertreten die Auffassung, dass diese gegen die im ROG vorgesehene Abwägung aller Belange bei der Aufstellung der Raumordnungspläne verstößt.² Eine sachgemäße Abwägung ist nicht mehr möglich, wenn ein einzelner Belang, in diesem Fall der Klimaschutz, unverhältnismäßig gestärkt wird.

Die Streichung des Klimaschutzplans als Ziel 4-3 im überarbeiteten LEP-Entwurf wird daher ausdrücklich begrüßt. Allerdings, und darauf wird in den Erläuterungen zu Kapitel 4 auch hingewiesen, besteht der Regelungsgehalt des nun gestrichenen Ziels 4-3 nahezu im selben Wortlaut über § 12 Abs. 7 LPIG fort. Analog zur Streichung des Ziels aus dem Entwurf des LEPs, sollte dieses auch aus dem LPIG gestrichen werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Landesregierung verbindliche Festlegungen von Inhalten des Klimaschutzplans für die laufende Legislaturperiode ausgeschlossen hat.

Bei den Ausführungen zu § 12 Abs. 6 LPIG ist zu ergänzen, dass eine grundsätzliche Verpflichtung der Raumordnungspläne zur Umsetzung der Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel hinsichtlich der in § 3 Klimaschutzgesetz verankerten Klimaschutzziele nur besteht, soweit diese räumliche Erfordernisse betreffen.

4.3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Die bei diesem Grundsatz neu eingefügte Passage, nach der nicht nur Klimaschutzkonzepte, sondern auch „den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge“ zu berücksichtigen sind, ist aus unserer Sicht unpräzise. In den Erläuterungen werden nur Fachbeiträge des LANUV NRW für die Regionalplanung zur Anpassung an den Klimawandel genannt. Daher können wir diese Änderung nicht akzeptieren und bitten um Streichung.

6. Siedlungsraum

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

In Kapitel 6 Siedlungsraum wurden verschiedene Umstellungen und Zusammenfassungen vorgenommen. Die neue Struktur des Kapitels Siedlungsraum wird von Seiten der Wirtschaft vom Grundsatz her begrüßt. Jedoch besteht nach unserer Auffassung an verschiedenen Stellen noch Nachbesserungsbedarf.

So stellt die Umstellung von "... bedarfsgerecht und flächensparend ..." hin zu "... flächensparend und bedarfsgerecht ..." in der Tendenz eine klare Verschlechterung dar und sollte rückgängig gemacht werden.

² vgl. Dr. Alexander Schink, Regelungsmöglichkeiten der Bundesländer im Klimaschutz, UPR 3/2011, Hühlig Jehle Rehm GmbH München, Januar S. 91-100

Ebenso halten wir die ausschließliche Festlegung, dass die Regionalplanung lediglich bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegt, für nicht ausreichend. Gerade die Erfahrungen in der Umsetzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen haben gezeigt, dass neben der Bedarfsorientierung dringend auch der Aspekt der Marktfähigkeit beachtet werden muss. In manchen Regionalplänen sind heute GIB zu finden, die sich angesichts fehlender Mobilisierungsbereitschaft der Eigentümer nicht realisieren lassen. Daher schlagen wir folgende Ergänzung in Ziel 6.1-1, Satz 2 vor: „Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht **marktfähige** Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.“

Das ehemalige Ziel 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven geht in das neu formulierte Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ein. Zudem erfolgt in Satz 4 die Konkretisierung des Regelungsgehalts auf Ebene der Regional- und Flächennutzungspläne. Diese Konkretisierung wird von uns unterstützt. Allerdings erfolgt in diesem Zusammenhang als zusätzliche Einschränkung die Formulierung „...sofern sie noch nicht in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind.“ Diese Einschränkung lehnen wir ab. Wir schlagen vor, den Terminus "verbindliche" ersatzlos zu streichen und damit auch Flächen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) zu berücksichtigen. Dies würde den Kommunen Vertrauensschutz bieten, da die Flächennutzungspläne von der Bezirksregierung genehmigt sind.

In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird insbesondere auf die Definition und die Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs eingegangen. Dieser Flächenbedarf soll mittelfristig auf Grund der Ergebnisse eines noch zu konkretisierenden Siedlungsflächenmonitorings erfolgen. Die Kammern haben bereits in ihrer ersten Stellungnahme ein Monitoringsystem als Berechnungsgrundlage gefordert. Insofern begrüßen wir diese Vorgehensweise.

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen soll auf der Grundlage einer Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt werden. Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens für einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten mindestens zwei Monitoringperioden mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Die so ermittelten Bedarfe können um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20 % erhöht werden. Bereits nach der noch geltenden GIFPRO-Methode (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) wird bei der Ausweisung von Wirtschaftsflächen generell ein regionalplanerischer Zuschlag von 20 Prozent berücksichtigt. Auf einen Zuschlag in dieser Höhe kann, unabhängig davon, wie er bezeichnet wird, auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Darüber hinaus muss dieser in begründeten Ausnahmefällen auf 30 Prozent erhöht werden können.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ergebnisse der Studie „Vom Brutto zum Netto“ der IHK NRW. Ein wesentliches Ergebnis dieser Studie ist die Tatsache, dass rund ein Drittel der auf Regionalplanebene ausgewiesenen GIB-Flächen auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung für Unternehmensansiedlungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Bei der differenzierten Betrachtung nach dem Alter der Bebauungspläne hat sich gezeigt, dass insbesondere in den neueren Bebauungsplänen ab dem Jahr 2000 bis zu 30 % der GIBs insbesondere für Grünflächen in Anspruch genommen werden. Hier zeigt sich, dass der Flexibilisierungszuschlag in der Höhe von 30 Prozent nicht nur in Ausnahmefällen gut begründbar ist.

Die Bedarfsermittlung aufgrund der Trendfortschreibung darf auch nicht dazu führen, dass Kommunen, die aufgrund faktischer oder planerischer Entwicklungshindernisse in der Vergangenheit Wirtschaftsflächen nicht in dem erforderlichen Umfang ausweisen konnten, benachteiligt und in ihrer zukünftigen Entwicklung behindert werden. Die Ursachen unterschiedlicher Flächenentwicklungen müssen analysiert und ggf. ausgeglichen werden. Bei einem entsprechendem Nachweis von lokalen Besonderheiten, sollte von den ermittelten Werten der Bedarfsberechnung nach oben abgewichen werden können.

Regionale Gewerbeflächenkonzepte sollten dabei eine hervorgehobene Funktion haben.

Zudem berücksichtigt die im Entwurf des LEPs vorgesehene Trendfortschreibung keine besonderen Bedarfe für Kommunen, die einen Strukturwandel bewältigen müssen oder einen sonstigen besonderen Ansiedlungsdruck haben (z.B. Logistik oder auch Agrobusiness). Diese besonderen Wirtschaftsflächen müssen auch außerhalb der regulären Bedarfsberechnung dargestellt werden können, ohne dass ein Abzug bei den kommunalen Bedarfen erfolgt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die aufgrund des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in § 246 BauGB eingeführten Zulässigkeiten für Flüchtlingsunterkünfte in Gewerbe- und Industriegebieten dazu führen können, dass sich das Angebot an Wirtschaftsflächen verknappt. Dabei sind nicht nur die Flächen zu betrachten, die unmittelbar für die Flüchtlingsunterkünfte in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sind auch die Flächen zu berücksichtigen, die in der Nachbarschaft der Flüchtlingsunterkunft liegen und die aufgrund der umweltrechtlichen Regelungen, die eine Rücksichtnahme auf die Sonderwohnnutzung „Flüchtlingsunterkunft“ erfordern, nicht mehr für die Ansiedlung emittierender Betriebe zur Verfügung stehen. Diese Entwicklung sollte im LEP berücksichtigt werden.

Das Ziel „Flächensparende Siedungsentwicklung“ (6.1-11) sowie die Erläuterungen (letzter Absatz) sollen gestrichen werden. Mit dieser Streichung sind IHK NRW und WHKT nicht einverstanden, denn der erste Entwurf hatte darin die Möglichkeit der Erweiterung von vorhandenen Betrieben im Freiraum, zwar unter erheblichen Einschränkungen, aber immerhin grundsätzlich vorgesehen. Damit war eine begrenzte Möglichkeit geschaffen worden, unter Abwägung anderer Belange Betriebsstandorte zu sichern. Die Standortsicherung ist nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wichtig, sondern dient auch dem Ressourcenschutz. Eine Umsiedlung würde neue Flächen benötigen, die Frage nach der Nachfolgenutzung für die vorhandene Substanz aufwerfen, gegebenenfalls vorhandene Infrastruktur ungenutzt lassen und gleichzeitig dafür sorgen, dass neue Gewerbebauten unnötigerweise entstehen müssten. Wir sehen in den Auffangpositionen des neuen Entwurfs keine adäquate Berücksichtigung gerade der Erweiterungsmöglichkeiten einzelner kleinerer Betriebe und bitten darum, die Formulierung des ersten Entwurfs wieder in den Text aufzunehmen.

Zu den Erläuterungen zu 6.1-1 merken wir an, dass sich die Ausführungen zur Flächeninanspruchnahme lediglich auf den Bereich Wohnen beziehen (können). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme und die hierin geäußerte Bitte, nachfolgende Formulierung zu integrieren: Im dritten Absatz der Erläuterung im Zusammenhang mit dem erwarteten Rückgang der Bevölkerungszahl sollte nicht pauschal von einer Verminderung der Flächeninanspruchnahme, sondern von einer **Flächeninanspruchnahme für Wohnbauflächen** gesprochen werden.

Im gleichen Absatz bitten wir, die Formulierung „... der heute lebenden Menschen ...“ wie folgt zu ergänzen: „... **der heute lebenden Menschen und den Belangen der Wirtschaft gerecht werden.**“ Zudem verweisen wir an diese Stelle auf unsere Ausführungen zu diesem Thema in Kapitel 1.2.

Im Absatz 11 der Erläuterungen zu 6.1-1 werden die Kriterien für die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden gelistet. Hierzu merken wir an, dass die Zahl der Beschäftigten nicht als Kriterium für den Wirtschaftsflächenbedarf herangezogen werden kann, da sich die Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung längst von der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung losgelöst hat. Die zunehmende Globalisierung, eine vermehrte internationale Arbeitsteilung und die Automatisierung der Arbeitsabläufe, verbunden mit zum Teil flächenintensiven Produktionsstraßen, führen zu einem Mehrbedarf an Gewerbe- und Industrieflächen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass gerade in vielen hochverdichteten Ober- und Mittelzentren kaum noch gewerbliche Flächenpotentiale verfügbar sind. Erhalten diese Kommunen aufgrund ihres zentralörtlichen Status einen Zuschlag bei den Bedarfen, führt dies dazu, dass die Schere zwischen rechnerisch ermitteltem Bedarf und verfügbaren Flächenpotentialen in den Ober- und Mittelzentren weiter auseinandergeht, während Umlandgemeinden, die über gut geeignete Potentialflächen verfügen, diese aufgrund eines fehlenden rechnerischen Bedarfs nicht ausweisen dürfen.

In Absatz 13 der Erläuterungen wird die Nachnutzung der Brachflächen erörtert. Wir halten in diesem Zusammenhang die Definition der Brachflächen für ungenau. Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ändern: „Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine **wirtschaftliche oder gewerbliche** Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind.“

In Absatz 14 der Erläuterungen zu 6.1-1 schlagen wir vor, den ersten Satz wie folgt zu ändern: „Hafenflächen gemäß Hafenkonzept und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten **und der Bedarfsberechnung nicht zuzurechnen.**“ Entsprechendes sollte für die betriebsgebundenen Erweiterungsflächen gelten. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt derzeit eine unterschiedliche Handhabung. Wir wenden uns mit Nachdruck gegen die Anrechnung von 50 % der betriebsgebundenen Erweiterungsflächen. Die durch das Wirtschaftsministerium geförderte Studie „Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr Marktbericht III“ (S. 21) belegt, dass die Zahl 50 % hinterfragt werden muss. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen dürfen nur dann auf die Reserven angerechnet werden, wenn der Betrieb schriftlich erklärt, dass er diese Flächen nicht mehr benötigt und wenn aufgrund der Lage der Flächen eine allgemeine Vermarktung für gewerbliche Ansiedlungen möglich ist.

In Absatz 17 sollten nach unserer Auffassung auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen durch die Zuwanderung die Instrumente Flächentausch und Flächenrücknahme nicht zwingend angewandt werden müssen. Ebenfalls in Absatz 17 erfolgt nach unserer Auffassung eine einseitige Verschärfung der Flächenthematik im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes. Bei der Beurteilung der Wirtschaftsflächen ist allein das Kriterium der Marktfähigkeit heranzuziehen. Der Absatz sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

In Absatz 18 wird die Erweiterung des Siedlungsraums zu Lasten des Freiraums thematisiert. Auch hier erfolgt eine einseitige Verschärfung der Situation zu Gunsten der Freiraumbelange. Bei einer eventuellen Erweiterung des Siedlungsraums müssen die naturschutzfachlichen Belange ohnehin berücksichtigt werden.

Bereits hier erfolgt eine Bewertung der planungs- und umweltrechtlichen Einschränkungen. Daher sollte der Absatz 18 gestrichen werden.

Zu Absatz 20 regen wir an, den letzten Satz zu streichen und stattdessen nachfolgende Formulierung zu verwenden: **„Davon ausgenommen sind Wirtschaftsflächen, die entweder nicht auf die Reserven angerechnet werden (Hafenflächen/betriebsgebundene Erweiterungsflächen/Flächen, die aufgrund der Nachbarschaft zu Flüchtlingsunterkünften nicht für eine zweckentsprechende Ansiedlung genutzt werden können und nicht marktfähige Brachflächen) oder deren besonderer Bedarf in einem regionalen Konzept nachgewiesen wird.“**

Die textlichen Ergänzungen in Absatz 23 halten wir für problematisch. Wir lehnen diese Formulierung ab, da wir Schwierigkeiten sehen, unter den Aspekten der Qualität und der Quantität eine 1:1-Betrachtung durchzuführen. Wir regen an, bei den Ausgleichsflächen eine größere Flexibilität zuzulassen. Darüber hinaus wird der Ausgleich im Rahmen bestehender Verfahren bereits geregelt und liegt im eigentlichen Sinne nicht in der Regelungskompetenz des LEPs.

In Absatz 25 werden zum Thema der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven neue Ausführungen integriert. Wir bitten, die neuen textlichen Ausführungen wie folgt zu ändern: „Soweit die Siedlungsflächenreserven die Siedlungsflächenbedarfe überschreiten, **soll** unter den im Ziel genannten Voraussetzungen bei Regionalplanfortschreibungen eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen **erfolgen**, die im **Einvernehmen** mit den Kommunen umzusetzen ist. Werden bei einer Regionalplanänderung Siedlungsbereiche neu festgelegt, sollen nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven im **Einvernehmen** mit den betroffenen Kommunen zurückgenommen werden, soweit die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet.“

In Absatz 26 bitten wir zu berücksichtigen, dass in Bereichen, in denen bereits Entwicklungen eingeleitet wurden, die Darstellung von GIBs möglich sein sollte. Zudem sollte zum Schutz der Bevölkerung und im Sinne der Verkehrsreduzierung die Darstellung von GIBs an Hauptverkehrsachsen ebenfalls möglich sein. In diesem Zusammenhang bitten wir außerdem, den Terminus „geeignet“ durch die Bezeichnung „marktfähig“ zu ersetzen.

6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Wir begrüßen die Änderung des Ziels 6.1-11 in den Grundsatz 6.1-2. Damit wird das Ziel zu einem abwägungsrelevanten Grundsatz. Allerdings lehnen wir eine quantitative Formulierung ab, da wir hier rechtliche Probleme sehen. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Rechtsgutachten von Lenz & Johlen für IHK NRW, die dazu ausführen, dass nicht nachvollzogen werden kann, woraus sich der von der Landesplanungsbehörde festgelegte Schwellenwert von maximal 5 ha des maximal zulässigen Siedlungs- und Verkehrsflächenwachstums pro Tag ableitet. Nur eine nachvollziehbare Erwägung der Landesplanungsbehörde kann jedoch Grundlage einer sachgerechten Abwägung sein.

Sollte es dessen ungeachtet im LEP bei einer quantitativen Formulierung bleiben, bitten wir, in den Erläuterungen zu 6.1-2 den Grundsatz der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf fünf Hektar pro Tag so zu formulieren, dass er sich auf die Anteile an der Siedlungs- und Verkehrsfläche bezieht, die baulich genutzt werden. Das sind die Gebäude- und Freiflächen, die Verkehrsflächen und die der Siedlungs- und Verkehrsfläche zugehörigen Betriebsflächen. Innerstädtische Erholungsflächen und Fried-

höfe sollten aufgrund ihres besonderen ökologischen Wertes bei der Flächenbilanzierung außen vor bleiben.

Weiterhin regen wir an, auch in Kapitel 6.1-2 die Formulierung „flächensparend und bedarfsgerecht“ in „bedarfsgerecht und flächensparend“ umzustellen.

Darüber hinaus bitten wir, auch in den Erläuterungen zu 6.1-2 unsere Ausführungen zur Demographie-Entwicklung aus Kapitel 1.2 zu berücksichtigen.

Absatz 4 der Erläuterungen, in dem die wirtschaftlich effiziente Flächennutzung beschrieben wird, sollte wie folgt umformuliert werden: „Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter Berücksichtigung **der Nachhaltigkeitskriterien erfolgen. Sie muss den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen.**“

Absatz 5 der Erläuterungen zu 6.1-2 beinhaltet neue Formulierungen zum Indikator „Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)“. Wir bitten, den Text wie folgt zu ergänzen: „... Auswertung der entsprechenden Statistik. **Dabei werden die Anteile an der Siedlungs- und Verkehrsfläche ausgewertet, die baulich genutzt werden. Das sind die Gebäude- und Freiflächen, die Verkehrsflächen und die der Siedlungs- und Verkehrsfläche zugehörigen Betriebsflächen.**“

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Wir begrüßen die Änderung des Ziels in einen Grundsatz. Jedoch muss in diesem Zusammenhang gewährleistet sein, dass die Flächengrößen für Friedhöfe und Erholungsflächen aus den LEP-relevanten Kennzahlen herausgerechnet werden.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Der Grundsatz einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung wird begrüßt. Bei der Entwicklung der Siedlungsstrukturen soll durch siedlungsnahe Energieversorgungsstrukturen die Energieeffizienz und der Klimaschutz gestärkt werden.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Aus Sicht der Wirtschaft stellt die geänderte Formulierung eine Verschlechterung dar. Die neu eingefügte Formulierung sollte wieder gestrichen werden.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten

Bei den Erläuterungen zum Grundsatz 6.1-9 sind wir mit den Formulierungen einverstanden, wenn sichergestellt wird, dass sich dieser Grundsatz nur auf Wohnbauflächen bezieht.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Änderung des Ziels in einen Grundsatz begrüßen wir. Allerdings finden sich unsere grundlegenden Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme nicht in dem neuen Grundsatz wieder. Das System der ZASB ist auf die Wohninfrastruktur ausgerichtet. Daher sollte Grundsatz 6.2-1, Satz 1 folgendermaßen konkretisiert werden: „Die Siedlungsentwicklung **für Wohnbauflächen** in den Gemeinden ...“. Zudem sollte an Satz 1

angefügt werden: **„Dies gilt nicht für Allgemeine Siedlungsbereiche, aus denen Gewerbegebiete entwickelt werden.“**

6.3-1 Ziel Flächenangebot

Wir regen an, den Begriff „geeignet“ durch den Begriff **„marktfähig“** zu ersetzen. Diese Anregung erfolgt für das gesamte Kapitel 6.3-1.

Wir begrüßen, dass in Absatz 1 der Erläuterungen der Passus „... oder Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO“ eingefügt wurde. Wir regen zudem an, den Erläuterungen zu 6.3-1 sowie den weiteren Belangen den entsprechenden Grundsatz des ROG, in diesem Fall § 2 Abs. 2 Nr. 4, im Wortlaut voranzustellen.

6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-2 die besondere Erwähnung des Abstandsgebots nach der Seveso-Richtlinie erfolgt.

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

In den Sätzen 1 und 3 der Zielformulierung ist nach wie vor der unmittelbare Anschluss von neuen GIBs an vorhandene Siedlungsbereiche enthalten. In Konkretisierung zu unserer ersten Stellungnahme bitten wir, das Wort "unmittelbar" zu streichen. Zudem sollte das Ziel in dem Sinne neu formuliert werden, dass neue Bereiche nicht nur an vorhandene Bereiche anschließen können, da ein Anschluss an den vorhandenen Siedlungsraum (insbesondere an Allgemeine Siedlungsbereiche) Immissionskonflikten Vorschub leistet und sich in der Folge für die anzusiedelnden Betriebe verstärkt Rücksichtnahmepflichten ergeben.

Der erste Entwurf hatte in Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ die Möglichkeit eröffnet, gewerbliche und industrielle Nutzungen in den Freiraum hinein festzulegen, wenn betriebliche Erweiterungen im unmittelbaren Anschluss an vorhandene ASBs oder GIBs notwendig werden und (durchaus strikte) sonstige Rahmenbedingungen gegeben sind. Damit wäre auch hier (vgl. Erläuterungen zu Ziel 6.1-11) eine begrenzte Möglichkeit geschaffen worden, unter Abwägung anderer Belange Betrieben zur Standortsicherung zu verhelfen. Dieses ist nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wichtig, sondern dient auch dem Ressourcenschutz. Eine Umsiedlung würde neue Flächen benötigen, vorhandene Infrastruktur ungenutzt lassen und dafür sorgen, dass neue Gewerbebauten unnötigerweise entstehen müssten.

Wir sehen in den Auffangpositionen des überarbeiteten Entwurfs keine adäquate Berücksichtigung gerade der Erweiterungsmöglichkeiten einzelner kleinerer Betriebe und bitten darum, die Formulierungen des ersten Entwurfs wieder in die Zielformulierung aufzunehmen. Nach unserer Überzeugung ist es nicht ausreichend, bei im Freiraum liegenden Brachflächen nur die bereits versiegelten Flächen gewerblich nachnutzen zu können. Es müssen zudem Flächen für die Erschließung versiegelt werden können. Die marktfähige Verwertbarkeit würde ansonsten zu sehr erschwert. Zudem sollte Satz 2 um folgende Ausnahmeregelung ergänzt werden, damit Konversionsflächen marktfähig genutzt werden können: **„Bei einem in der Region abgestimmten Konzept zur Nachfolgenutzung der Konversionsflächen kann die bauliche Entwicklung auch über die bislang baulich genutzten Flächen hinaus geplant werden.“**

Wir begrüßen, dass in den Erläuterungen zu 6.3-3 die Ausnahme dargestellt wird, unter bestimmten Voraussetzungen im Freiraum liegende Brachflächen einer gewerblich-industriellen Nachnutzung zuzuführen. Diese Ausnahme kann aber nur dann umge-

setzt werden, wenn die von den Kammern gewünschten Änderungen in 6.1-2 und 6.1-8 umgesetzt werden.

6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Wir bitten, die konkreten Flächengrößen in den Erläuterungen zu 6.4-1 in den Text der Zielformulierung mit aufzunehmen. Zu den Erläuterungen 6.4-1 bitten wir, die Formulierung „geeigneten“ durch „marktfähigen“ zu ersetzen.

6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Bereits in der Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf haben IHK NRW und WHKT die Festsetzung der Mindestgröße von 80 ha kritisiert. Ergänzend zu unseren damaligen Ausführungen weisen wir darauf hin, dass die Festsetzung von Mindestgrößen, die einzelne Vorhaben benötigen, um unter die Regel dieses Ziels zu fallen, unserer Auffassung nach planerisch nicht umsetzbar und daher rechtlich angreifbar ist. Die Festsetzung einer Mindestgröße in Kombination mit der Anzahl der Betriebe auf Ebene eines Bebauungsplans käme einer Kontingentierung gleich (vgl. BVerwG-Urteil 4 CN 4.07 vom 3.4.2008). Die Mindestgröße eines Betriebes wäre zudem städtebaulich zu begründen und nicht raumordnungsrechtlich. Da sich die raumordnerische Vorgabe nicht in der verbindlichen Bauleitplanung umsetzen lässt, kann sie auch nicht in einem Regionalplan oder im Landesentwicklungsplan gefordert werden. Darüber hinaus sehen wir auch ganz praktische betriebliche Probleme, die sich aus solch einer Festsetzung ergeben. Betriebe entwickeln sich dynamisch. Ein Betrieb, der heute mit 80 Hektar Fläche im Endausbau plant, kann in fünf Jahren mehr Fläche benötigen, aber auch weniger. Von daher wäre eine solche Zielformulierung nicht vollziehbar.

In den Erläuterungen zu 6.4-2 sollte analog darauf hingewiesen werden, dass bei der Planung dieser Standorte in der Regional- und Bauleitplanung darauf zu achten ist, dass Grundstücksflächen von 80 Hektar und mehr für Ansiedlungsvorhaben zur Verfügung stehen.

Satz 4 der Zielformulierung wird in dem überarbeiteten Entwurf gestrichen. Die Streichung der Einzelfallentscheidung der Landesregierung wird begrüßt. Stattdessen werden zusätzliche Kriterien eingefügt, die seitens IHK NRW und WHKT kritisch gesehen werden. Auch hier gilt der Einwand zu Satz 1 dieses Ziels, hier im Hinblick auf die Mindestflächengröße von 10 ha.

Grundsätzlich sehen wir die in den Erläuterungen enthaltene Definition von Vorhabenverbünden kritisch. Ein funktionaler Verbund, wie anhand der chemischen Industrie dargelegt, beschreibt letztlich eine standortbezogene Clusterung. Als Folge der Globalisierung verlieren standortgebundene Branchencluster aber an Bedeutung. Außerdem spielen reine Produktionscluster insbesondere in der Hochtechnologie eine immer geringere Rolle. Vor allem durch neue Kommunikations- und Interaktionsstrukturen sowie durch höhere Mobilität der Marktakteure nimmt die Bedeutung von homogenen Clustern ab. Neben den intraregionalen Kommunikationsbeziehungen werden interregionale Organisations- und Interaktionsformen von Wertschöpfungsketten immer wichtiger. Im europäischen Vergleich sind altindustrielle Regionen eher stärker geclustert als dynamische Wachstumsregionen. Länder mit hoher Innovationsrate haben eher einen mittleren (z. B. Deutschland) bis niedrigen (z. B. Schweiz) Anteil geclusterter Unternehmen an der Gesamtheit der Unternehmen. Wir gehen zudem davon aus, dass eine Zunahme überregionaler Interaktionen eine Stagnation der regionalen Innovationsdy-

namik erfolgreich verhindert. Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen zu funktionalen Verbünden in unseren Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf.

7. Freiraum

Für die nordrhein-westfälische Landesregierung stehen nahezu gleichzeitig die Entscheidungen über die vorliegenden Entwürfe des Landesentwicklungsplans, des Landesnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften an. Diese haben - jede für sich und erst recht in ihrem Zusammenwirken auch mit dem aktuellen Entwurf des LEP - eine erhebliche Relevanz für die nordrhein-westfälische Wirtschaft, insbesondere für die Industrie sowie speziell auch für die rohstoffgewinnenden Unternehmen. Sie bestimmen, in welchem Rahmen zukünftig noch Flächen für gewerbliche, industrielle Nutzungen generell und auch für rohstoffwirtschaftliche Belange in Anspruch genommen werden können. Damit haben die anstehenden Regelungen unmittelbare Bedeutung für das Entstehen und Bestehen von Gewerbe- und Industriegebieten; sie entscheiden mithin über die Wettbewerbsfähigkeit von Standorten, aber auch von Unternehmen, bestehenden und noch zu gründenden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Grundsatzformulierung zu regionalen Grünzügen an Stelle einer Zielformulierung ein wichtiges Signal für die nordrhein-westfälische Wirtschaft.

Aber auch in den Kapiteln Kulturlandschaften, Wasser, Natur- und Landschaft sowie Rohstoffversorgung besteht noch erheblicher Modifizierungsbedarf.

Dabei ist die Rohstoffindustrie sowohl von den neuen fachgesetzlichen Regelungen als auch vom LEP-Entwurf besonders betroffen, da sie standortgebunden ist. Außerdem wird die Genehmigungsfähigkeit der Gewinnung von Rohstoffen in starkem Maße von Belangen des Naturschutzes und des Gewässerschutzes beeinflusst. Deshalb verlangt eine kluge Industrie- aber auch Raumplanungspolitik, dass die Wettbewerbsfähigkeit bei den politischen Entscheidungen über die Gesetzentwürfe sowie den LEP-Entwurf ein wichtiges Kriterium ist. Dabei kommt es nicht nur auf die internationale, europäische und nationale Wettbewerbsfähigkeit an, sondern auch auf die regionale innerhalb des Landes an. Deswegen muss der Ausgestaltung des Landesentwicklungsplans gerade für die Rohstoffindustrie eine sehr hohe Bedeutung beigemessen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungssicherheit mit heimischen Rohstoffen nicht nur für die Gewinnungsindustrie selbst von vitalem Interesse ist, sondern auch für die Wertschöpfung in nachgelagerten Wirtschaftszweigen (z. B. Hoch- und Tiefbau, Eisen- und Stahlindustrie, Chemische Industrie, Landwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz).

Wir begrüßen es sehr, dass der überarbeitete LEP-Entwurf in seinem rohstoffwirtschaftlichen Teil gegenüber dem ersten Entwurf eine zentrale Schwachstelle – die Postulierung von pauschalierten Rohstoffgewinnungsverböten ohne Einzelfallprüfung (Tabugebiete) – jedenfalls in formeller Hinsicht aufgibt. Auch der Aufbau eines landeseinheitlichen Rohstoffmonitorings als Überwachungsinstrument von Versorgungszeiträumen wird von uns sehr begrüßt. Dennoch ist zu konstatieren, dass der Entwurf auch in seiner überarbeiteten Fassung die Chancen für eine perspektivisch und verlässlich angelegte Rohstoffgewinnungssteuerung und damit für eine Stärkung der Wertschöpfungskette in Nordrhein-Westfalen nicht nutzt. Das gilt in gleichem Maße für die oben bereits erwähnten Entwürfe des neuen Landesnaturschutzgesetzes sowie des Landeswassergesetzes. Sowohl der aktuelle LEP-Entwurf wie auch die genannten Fachgesetze enthalten Regelungen, die – jede für sich genommen, aber insbesondere auch in ihrer

Kumulation – gegenüber dem Vorentwurf des LEP eine Wiedereinführung von Tabu-gebieten, die nach dem Willen der Landesregierung gerade keine Zielsetzung der landesweiten Raumordnung mehr sein sollen, „durch die Hintertür“ beinhalten. Dies wird exemplarisch an den gegenüber dem Vorentwurf deutlich verschärften Schutzvorschriften von BSN deutlich. Hierfür bedient der Entwurf sich eines Instrumentenmixes zur Ersetzung naturschutzfachlicher Prüfungen des Einzelfalles durch landesplanerische Feststellungen bis hin zu einer Entmündigung der Regionalplanung. Im Ergebnis gibt der aktuelle LEP-Entwurf insoweit seinen Anspruch auf eine verlässliche und in sich kohärente Steuerung der Raumnutzung auf.

Außerdem vergibt auch der überarbeitete Entwurf in seinem rohstoffwirtschaftlichen Teil die Chancen auf die Schaffung einer modernen Infrastruktur, die durch die Realisierung von Synergien der Rohstoffgewinnung mit damit einhergehenden Landschaftsmodellierungen in signifikantem Umfang unterstützt werden könnte. Dies gilt insbesondere bei der Frage der Verbesserung des Hochwasserschutzes zugunsten von Mensch und Natur im Zusammenspiel mit der Sand- und Kiesgewinnung. Solche Rohstoffgewinnungsvorhaben können einen essentiellen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung von Mensch und Natur und unseres gesamten Bundeslandes auch vor dem Hintergrund gravierender Änderung unseres Klimas darstellen, verlangen aber eine entsprechend abgesicherte Berücksichtigung in der raumordnungspolitischen Leitstruktur in NRW. Leider lässt der aktuelle LEP-Entwurf eine aktive und zielführende raumordnerische Verankerung dieses Gedankens nicht nur vermissen, im Gegenteil, etwa durch die nach wie vor deutlich zu kurz bemessenen Versorgungszeiträume im Hinblick auf die Lockergesteinsindustrie werden solche Zielsetzungen de facto erschwert oder sogar ausgeschlossen.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zwar ist zu begrüßen, dass ausnahmsweise eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme von regionalen Grünzügen möglich ist. Allerdings stellen wir nach wie vor den Zielcharakter der Grünzüge in Frage. Wie in unserer ersten Stellungnahmen gefordert, regen wir an, das Ziel 7.1-5 „Grünzüge“ analog zu Grundsatz 7.2-5 „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“ als Grundsatz zu formulieren. Im Raumordnungsgesetz steht unter § 2 Abs. 1 lediglich, dass die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, soweit dies erforderlich ist. Daraus ergibt sich nicht das Erfordernis einer Zielformulierung. Für die nordrhein-westfälische Wirtschaft wäre es ein wichtiges Signal, würde es eine Grundsatzformulierung anstelle einer Zielformulierung zu den regionalen Grünzügen geben. Andernfalls würden gewerbliche Standortentwicklungen, allen voran in dicht besiedelten Gebieten, deutlich erschwert. Gerade in dicht besiedelten Gebieten, aber auch in stark industrialisierten ländlichen Räumen, sind die Siedlungszwischenräume meist die einzigen Flächen, in denen gewerblich-industrielle Ansiedlungen unter Beachtung der Vorgaben des Immissionsschutzes überhaupt noch möglich sind.

7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Positiv zu erwähnen ist, dass sich der Grundsatz 7.1-7 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“ nur noch auf überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen bezieht. Es ist jedoch anzumerken, dass ein Großteil der noch nicht umgenutzten Standorte dieses Merkmal aufweist. Wir begrüßen die in den Erläuterungen gegebene Möglichkeit der Einzelfallentscheidung. Allerdings verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zum Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ und zum Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“. Diese sind bei einer Einzelfallentscheidung zu beachten. Bei derzeitiger For-

mulierung stellen der Grundsatz 6.1-8 und das Ziel 6.3-3 sehr starke Einschränkungen dar, wodurch andere als naturschutzorientierte Nachnutzungen nahezu ausgeschlossen sind. Wir verweisen weiter kritisch auf die Festlegung unter Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“, nach der sich Gebiete für den Schutz der Natur auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten erstrecken. Dadurch bekommen die naturschutzfachlichen Belange bei der Nutzung von militärischen Konversionsflächen gegenüber anderen Belangen eine deutlich stärkere Beachtung und eine gleichwertige Abwägung aller Belange ist nicht mehr möglich.

Eine Anwendung des aktuellen Vorschlages 7.1-7 setzt daher zwingend voraus, dass unsere Anregungen zu Grundsatz 6.1-8 und zu Ziel 6.3-3 übernommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass derzeit landesweit schon aufgegebene und für Konversionsmaßnahmen vorgesehene Kasernenstandorte, die vorwiegend aus Quartiersgebäuden bestehen, als Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE) oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Zwischennutzung länger andauert. Aktuell jedenfalls ist es völlig unklar, ob diese Standorte in einem auch planerisch angemessenen Zeitraum für die Konversion bereitstehen. Dies muss bei der Flächenbedarfsberechnung berücksichtigt werden.

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Wir begrüßen es, dass unsere Anregungen zum Vertragsnaturschutz in die Erläuterungen zu 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ aufgenommen wurden. Demgegenüber lehnen wir jedoch die in das Ziel neu aufgenommene Regelung, wonach die im LEP festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur in den Regionalplänen als Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren sind (Ziel 7.2-2, Abs. 1), ab. Hierdurch greift die landesplanerische Festlegung selbst den naturschutzfachlichen Prüfungen und Entscheidungen nach dem LG NW vor. Damit soll der Landesplanung eine Aufgabe zugeschrieben werden, die ihr als Teil der Exekutive nicht zusteht. Zuständig wäre vielmehr die Legislative, also der Landtag, denn das LG NW sieht Verbote wie die hier gegenständlichen nur in festgesetzten Naturschutzgebieten vor (§§ 32, 20 LG NW) – und nicht in solchen, deren Schutzstatus erst noch zu konkretisieren ist, deren Schutzstatus mithin noch nicht festgelegt wurde. Hinzu tritt, dass die Regionalplanung als nicht-legislative Körperschaft hierfür gar nicht befugt wäre. Wenn somit also naturschutzrechtliche Bestimmungen ohne Befassung und Entscheidung des zuständigen Parlaments geändert würden, läge darin auch ein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsgrundsatz gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG.

Auch die Aufnahme von „weiteren naturschutzfachlich wertvollen Gebieten“ (Erläuterungen 7.2-2 Abs. 1) schießt über das Ziel hinaus, da Tatbestandsvoraussetzung lediglich die unbestimmte „naturschutzfachliche Wertigkeit“ ist und mit der Aufnahme als Gebiet zum Schutz der Natur eine qualitative Veränderung des Schutzes erreicht wird. Dies führt dazu, dass die Belange des Naturschutzes auch für solche Flächen vor anderen Belangen Vorrang hätten.

Dies gilt insbesondere für die neu vorgesehene Ausweisung des Nationalparks Senne. Die konkrete Ausweisung sollte aus Sicht der Wirtschaft den naturschutzfachlichen Verfahren vorbehalten bleiben, da wir hier einen Zielkonflikt erkennen, der durch eine solche landesplanerische Anordnung nicht im Sinne des Naturschutzes und der Wirtschaft gelöst werden kann. Es steht außer Zweifel und ist mehrfach gutachterlich belegt, dass die Fläche des Truppenübungsplatzes Senne in Einzigartigkeit und Funktionsvielfalt einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in NRW ist. Der Erhalt dieses Biotopkomplexes steht und fällt mit der derzeitigen militärischen Nut-

zung. Eine Unterschutzstellung als Nationalpark führt nämlich zu einer faktischen Nutzungsänderung, die die derzeitige Einzigartigkeit und Funktionsvielfalt nicht erhält, sondern gefährdet.

Daher regen wir an, auf die Zielaussagen bezüglich des Nationalparks Senne im LEP zu verzichten und die neu im zweiten Entwurf formulierten Texte dazu zu streichen. Darüber hinaus entspricht der räumliche Umfang des Truppenübungsplatzes nicht den international verbindlich festgelegten Kriterien für die Größe von Nationalparks.

Gleiches gilt für die Erläuterungen zum angesprochenen Ziel. Hier wird auf die Sicherung einer Gebietskulisse mit potenziellen Zusatzflächen für einen künftigen Nationalpark Senne abgestellt. Der Landtag NRW hat 1991 und 2005 lediglich Grundsatzbeschlüsse gefasst beziehungsweise erneuert, an die sich entsprechende Fachverfahren anschließen müssen, sofern die Flächen des Truppenübungsplatzes verfügbar werden. Selbst die Ebene der Regionalplanung kann lediglich dafür sorgen, dass im Sinne einer Sicherung keine konträren Nutzungen auf der Fläche des Truppenübungsplatzes entstehen, die der Fläche in seiner Einzigartigkeit und Funktionsvielfalt schaden. Die Wirtschaft sieht die konsequente Ausweisung der Fläche als Nationalpark hier als konträr und schädlich an. Daher regen wir an, auch die neuen diesbezüglichen Erläuterungen des besagten Zieles zum Nationalpark Senne ersatzlos aus dem LEP zu streichen.

7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ wurden deutlich verschärft. Ein Eingriff wäre unter den in den Erläuterungen enthaltenen deutlich verschärften Restriktionen kaum noch möglich. Eine solch restriktive Regelung halten wir angesichts der Herausforderungen, denen sich der Wirtschaftsstandort NRW im nationalen und internationalen Wettbewerb stellen muss, für absolut kontraproduktiv.

Wir halten diese Ergänzungen der Erläuterungen im aktuellen LEP-Entwurf aber auch für nicht vereinbar mit geltendem Recht. Zur Begründung verweisen wir zum einen darauf, dass die vorgesehenen Regelungen in sich widersprüchlich sind: So formulieren die Erläuterungen in Abs. 1 Satz 3, dass „die Festlegungen des LEP die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen“ können. Demgegenüber enthalten die Erläuterungen im Weiteren (Abs. 2 ff) präzise formulierte Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen Gebiete der betreffenden Art doch in Anspruch genommen werden können (bzw. wann nicht). Damit wird den Erläuterungen eine Regelungskompetenz gerade für solche Tatbestände zugeschrieben, die der LEP nach eigenem Bekunden gar nicht leisten kann.

Außerdem unternimmt die Landesplanung hier den Versuch, über die Zulässigkeit von Vorhaben zu entscheiden, indem eine – behauptete – Konfliktsituation angeblich bewältigt werden kann, ohne dass überhaupt eine Abwägung im Einzelfall erfolgt. Auch hier gilt das oben zu Ziel 7.2-2 Gesagte: Die Landesplanungsbehörde setzt sich an die Stelle des Landesgesetzgebers. Damit liegt wiederum ein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsgrundsatz gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG vor.

Wir fordern daher, die Änderungen der Erläuterungen zu 7.2-3 gegenüber dem ersten Entwurf vom 25.6.2013 zu streichen.

7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Wasser ist auch für die Wirtschaft eine existenziell wichtige Grundlage. Deshalb begrüßen wir, dass der neue Entwurf gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des LEPs deutlicher herausstellt, dass die Benutzung von Wasser durch Unternehmen ein integ-

raler Bestandteil der Landesplanung sein muss. In 7.4-1 wird Wasser jetzt als „nutzbares Gut“ bezeichnet. Auch ist hier der Begriff „nachhaltig“ eingefügt worden, der ja ebenfalls eine ökonomische Dimension hat.

7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer

In den Erläuterungen zu 7.4-2 wird jetzt die Bedeutung von Oberflächengewässern „für unterschiedliche Gewässernutzungen, beispielsweise die Gewinnung von Uferfiltraten für die Trinkwassergewinnung oder die Entnahme von Brauchwasser oder die Nutzungen als Wasserstraße oder im Rahmen der Energiegewinnung“ betont. Auch dies halten wir für eine ausgewogene Sichtweise, die auch den Zielen der Wasserrahmen-Richtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes besser gerecht wird.

Kritisch sehen wir dagegen, dass in den Erläuterungen zu 7.4-2 ein Satz hinzugefügt worden ist, nach dem auch „künstliche Gewässer, soweit dies mit ihrer Nutzung vereinbar ist“, in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen. Diese pauschale Formulierung sollte gestrichen werden, denn sie impliziert Ziele, die weit über die des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 27 Abs. 2) hinauschießen.

Wir regen an, den Satz wie folgt zu fassen: **„Für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässer gilt ein Verschlechterungsverbot. Sie müssen so bewirtschaftet werden, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand gemäß Art. 2 Nummern 23 und 24 WRRL erhalten oder erreicht werden.“**

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

In den Erläuterungen zu 7.4-3 wird herausgestellt, dass Wasser „auch für unterschiedliche gewerblich-industrielle Produktionsprozesse und Dienstleistungen“ in ausreichendem Maße verfügbar sein muss. Auch diese neue Formulierung trägt, wie die unter 7.4-1 und 7.4-2 zitierten, der Tatsache Rechnung, dass NRW eine der wichtigsten und innovativsten Wirtschaftsregionen in Deutschland ist.

7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte

Wir bedauern, dass die Staatskanzlei den Vorschlag der Kammern nicht aufgegriffen hat, an geplanten Talsperrenstandorten vorübergehende wirtschaftliche Nutzungen, die dem erklärten Ziel nicht entgegenstehen, zuzulassen. Wir sehen hierin einen unnötigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche und

7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum

1. Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung:

Generell bringen die Ziele 7.4-6 sowie 7.4-7 sowie die dazugehörigen Erläuterungen die wichtige Aufgabe der Fließgewässer und ihrer Umgebung zur Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes deutlich zum Ausdruck. Dies wird jedoch nur gelingen, wenn Hochwasserschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen wird, deren Erfolg von einer umfassenden Aktivierung aller Kräfte, auch die der Wirtschaft, abhängt. Dies bedeutet aber auch, dass die Beiträge, die die nordrhein-westfälische Wirtschaft bzw. einzelne Wirtschaftszweige hierzu leisten können, in der landesplanerischen Leitgestaltung der Raumordnung eine entsprechende Berücksichtigung finden müssen. Die angesprochene Bündelung der gesamtgesellschaftlichen Interessen und Kräfte verlangt daher eine vorurteilsfreie Prüfung aller Möglichkeiten sowie, wenn irgend mög-

lich, ihre landesplanerische Absicherung. In diesem Kontext sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, dass im Rahmen der Anstrengungen für die Bewirkung eines stärkeren Hochwasserschutzes die in diesem Zusammenhang synergetisch mögliche Durchführung von Rohstoffgewinnungsmaßnahmen landesplanerisch vorzusehen und ausdrücklich in die landesplanerischen Zielsetzungen mit aufgenommen wird. Dies eröffnet darüber hinaus auch Spielräume für die Finanzierung von künftigen Hochwassersicherungsmaßnahmen, würde also zusätzlich eine direkte Entlastung der öffentlichen Hand mit sich bringen.

Daher plädieren wir dafür, die Zulässigkeit von Abbaumaßnahmen im Hochwasserschutzinteresse landesrechtlich eindeutig klarzustellen. Im Grundsatz klingt die anscheinend auch seitens des Landesplanungsgebers für möglich gehaltene besondere Rolle der Rohstoffwirtschaft in diesem gesamtgesellschaftlichen Kontext auch bereits an. So formuliert Ziel 7.4-6 in Abs. 1 Satz 1 selbst, dass „Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für ... die Retention von Hochwasser zu entwickeln“ sei. Auch Ziel 7.4-7 spricht in Abs. 1 davon, dass „zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und ... durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen“ sei. Die Erläuterungen zu 7.4-6 nehmen diesen Gedanken aktiv auf, indem sie ausdrücklich ausführen: „Überschwemmungsbereiche stehen auch Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können“.

Auch in rechtlicher Hinsicht verlangt eine zielführende Hochwasserschutzpolitik geradezu die aktive Einbindung von Rohstoffgewinnungsmaßnahmen, wo dies möglich ist und sie müssen nach unserer Ansicht auch in besonderer Weise planerisch festgelegt werden. Dies folgt zum einen aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG, wonach die Raumordnung den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen hat (Runkel in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungsrecht, § 2 ROG Rz. 237). In die gleiche Richtung zielt auch die 2008 seitens der Bundesregierung beschlossene Anpassungsstrategie an den Klimawandel, wenn hier postuliert wird, dass die Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme an den Klimawandel gesteigert werden muss (Runkel, a.a.O., § 2 ROG Rz. 248) und vor diesem Hintergrund alle vorhandenen Potentiale zur Ausweitung der Retentionsräume auszuschöpfen sind (Anpassungsstrategie an den Klimawandel der Bundesregierung v. 17.12.2008, S. 43). Ferner ist auch dem seitens des Bundes veranlassten Modellvorhaben der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ zu entnehmen, dass die räumliche Planung in den Einzugsgebieten von Hochwässern auf solchen Flächengebrauch hinwirken kann, die das Retentionsvermögen günstig beeinflussen (Ergebnisbericht des Modellvorhabens der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“, S. 12, 84).

Daraus folgt, dass die Raumplanung Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ermöglichen muss. Daraus folgt weiter, dass es rechtlich nicht zulässig wäre, durch Raumordnungsrecht Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen, auszuschließen. Dies gilt demnach auch für Rohstoffgewinnungsmaßnahmen, weil diese einen erheblichen Beitrag bei der Schaffung und Sicherung von Poldern und Retentionsräumen leisten kann. Ferner weisen wir darauf hin, dass Hochwasserschutzmaßnahmen ggfs. auch erst unter Einbeziehung der Erlöse aus dem Kiesentgelt ermöglicht werden können. In diesen Fällen wäre es nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, eine Rohstoffgewinnungsmaßnahme zu ermöglichen.

Dieses Gebot ist demnach auch raumordnungsrechtlich entsprechend zu verankern, und zwar dergestalt, dass solche mit einer hochwasserschutzverbessernden Zielsetzung sozusagen als Annex einhergehende Rohstoffgewinnung demnach auch außer-

halb von BSAB zulässig sind. Dies gilt auch unbeschadet der ansonsten durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung vorgesehenen Unzulässigkeit von Abgrabungen außerhalb von BSABs.

Dies ergibt sich sowohl aus der dienenden Funktion des Raumordnungsrechtes gegenüber dem hochwasserschutzfördernden EU-Recht (vgl. Kahl in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 4 EUV Rz. 62; Ruffert in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 1 AEUV Rz. 22), als auch daraus, dass Rohstoffgewinnungsmaßnahmen zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen keine Abgrabungen sind, die durch die BSAB planungsrechtlich gelenkt werden sollen. Denn solche Rohstoffgewinnungsmaßnahmen haben, wie oben bereits ausgeführt, lediglich eine Annexfunktion gegenüber dem eigentlichen Ziel der Raumgestaltung, nämlich dem Hochwasserschutz. Dies wird auch deutlich, wenn man die einschlägige Wertung des Bergrechtes in Anschlag bringt. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BBergG nimmt nämlich die Freisetzung von Rohstoffen in oder an einem Gewässer aus Gründen, die zu dessen Unterhaltung oder Ausbau getätigt werden, von der Legaldefinition der Abgrabung ausdrücklich aus. Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man den LEP-Entwurf selbst heranzieht. Denn die Erläuterungen des Ziels 9.2-1 weisen darauf hin, dass mit der Festlegung von BSABs die Abgrabung planerisch gesteuert werden sollen („Abgrabungsvorhaben haben sich in den BSAB zu vollziehen“). Hinzutritt, dass Hochwasserschutzmaßnahmen planerisch gerade nicht verhindert oder erschwert werden sollen, sondern, wie oben bereits dargelegt, durch die Ziele 7.4-6 und 7.4-7 gerade gefördert werden sollen.

Außerdem sind in diesem Zusammenhang, wie oben ebenfalls bereits gesagt, auch Rohstoffgewinnungsmaßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Wir plädieren daher dafür, eine eindeutige landesplanungsrechtliche Klarstellung über die Zulässigkeit von Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen vorzunehmen und schlagen hierzu folgende Ergänzung von Ziel 9.2-1 vor (Ergänzungsvorschlag in Fettdruck): „In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, **im Rahmen der Gewinnung von Lockergesteinen insbesondere zur Schaffung von Überschwemmungsgebieten und in hochwasserschutzbedürftigen Bereichen.**“

Hilfsweise könnte auch eine gesonderte Zielformulierung gewählt werden – etwa im Anschluss an Ziel 9.2-1: „**Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe im Bereich der Lockergesteinsgewinnung ist auch außerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten zulässig, wenn er auch im Hochwasserschutzinteresse erfolgt. Die Bereiche, in denen Abbautätigkeiten im Hochwasserschutzinteresse durchgeführt werden können, sind in den Regionalplänen zu kennzeichnen.**“

2. Rücknahme kommunaler Bauleitplanung (7.4-6 Abs. 3):
Flächennutzungspläne und Flächennutzungsplanänderungen (FNP/FNP-Änderungen) sind laut § 6 Abs.1 Bundes-Baugesetzbuch (BauGB) durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Wurde ein FNP oder eine FNP-Änderung auf der Basis von § 6 Nr. 1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt, ist es nach unserem Verständnis planungsrechtlich fragwürdig, wenn der LEP Kommunen verpflichtet, Bauflächen, die laut FNP in einem Überschwemmungsbereich liegen, dann, wenn sie noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne (B-Pläne) umgesetzt sind, zurückzunehmen. Das wäre ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit.

Eine Rücknahmeverpflichtung von Flächen in bereits genehmigten FNP's oder FNP-Änderungsbereichen ist nach unserem Verständnis ferner auch nicht über das WHG gedeckt. Die Regelung von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG stellt auf neue Baugebiete in Bauleitplänen ab (siehe hierzu auch BVerwG Urteil vom 3.6.2014/Az. 4 CN 6.12). Das BauGB versteht Bauleitpläne als Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) (s. § 1 Abs. 2 BauGB). Das WHG unterscheidet zwischen diesen beiden Planformen nicht. Genehmigte FNP's oder FNP-Änderungsbereiche fallen daher aus unserer Sicht genauso wenig unter die Regelung von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG wie rechtskräftige Bebauungspläne. Dieses auch deswegen nicht, weil eine Kommune, die auf der Basis ihres FNP für eine Fläche, die in einem Überschwemmungsgebiet liegt, einen Bebauungsplan aufstellt möchte, im Verfahren die Belange des Hochwasserschutzes, nach § 1 Abs. 6 Ziffer 12 BauGB abwägend berücksichtigen muss.

Vor diesem Hintergrund bezweifeln wir den Zielcharakter des dritten Absatzes und regen an, stattdessen einen entsprechenden Grundsatz zu formulieren. Die Ausnahmeregelung (siehe vierter Satz) halten wir für entbehrlich, da sowohl die bundes- als auch landeswasserrechtlichen Vorgaben im Rahmen von bauleitplanerischen Beteiligungsverfahren von den Kommune abwägend zu berücksichtigen sind.

3. Wir kritisieren weiter, dass sich in den Erläuterungen zu 7.4-6 der Satz findet: „Ausnahmen von den Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG können nur ausnahmsweise unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden zugelassen werden.“ Diese Tautologie klingt zusammen mit dem Hinweis auf die „engen Kriterien“ so, als sollten nach Möglichkeit überhaupt keine Ausnahmen gewährt werden. Diese sind aber vom Bundesgesetzgeber gewollt und in den Absätzen 2, 3 und 4 des angeführten Paragraphen umrissen. Der zitierte Erläuterungssatz steht auch im Widerspruch zu § 84 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des aktuellen Entwurfs des Landeswassergesetzes.

Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu fassen: **„Ausnahmen von den Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG regeln § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG sowie § 84 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LWG-E.“**

4. Begrüßenswert ist demgegenüber, dass in 7.4-6 der Hinweis auf Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz um in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, erweitert worden ist.

5. Querverweis zum Entwurf des neuen LWG-E: Demgegenüber lehnen wir die bei der Bewertung des LEP-Entwurfes mit zu berücksichtigende Regelung des Entwurfes des neuen Landeswassergesetzes (§ 83 Abs. 1) ab, wonach auch diejenigen Gebiete als Überschwemmungsgebiet gelten sollen, „die für Zwecke der Rückhaltung von Hochwasser oder der Hochwasserentlastung rückgewinnbar sind“. Diese über die Definition des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende, für viele Betriebe sowie Kommunen äußerst belastende Begriffsbestimmung haben die Industrie- und Handelskammern NRW's bereits in ihrer Stellungnahme zu dem genannten Gesetzentwurf scharf kritisiert. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die entsprechenden Forderungen in den Erläuterungen zu 7.4-6 (**„Dabei sind [...] auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern [...]“**) zu streichen.

6. Aus demselben Grund, aus dem wir die Streichung unter 7.4-6 fordern, tun wir dies bezüglich folgender Formulierung in der Erläuterung von 7.4-7: „**Um das Rückhaltevermögen der Gewässersysteme zu verbessern, sollen [...] auch Flächen, die als Retentionsraum zurückgewonnen werden können, in die regionalplanerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche einbezogen werden.**“.

8. Verkehr und technische Infrastruktur

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme dargestellt, wirken die Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenschiff und Luftverkehr in Nordrhein-Westfalen noch nicht flächendeckend zusammen. Unter Beachtung der Trimodalität sind deshalb zusätzliche Schnittstellen für die Interaktivität der Verkehrsträger zu schaffen. Bei allen Überlegungen hierzu ist eine gleichrangige Behandlung der Verkehrsträger zwingend erforderlich. Der aktuelle Entwurf des LEP berücksichtigt diesen Aspekt weiterhin nicht ausreichend.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Wir regen an, den Satz „Hierbei ist die Nahmobilität (nichtmotorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung“ in „**Ein Baustein kann dabei die sogenannte Nahmobilität und die dafür notwendige Infrastruktur sein**“ zu ändern.

Die Erläuterungen fokussieren sich weiterhin zu einseitig auf das Segment der Nahmobilität, insbesondere auf den öffentlichen Personennahverkehr und den nicht-motorisierten Verkehr. Diese beschränkte Darstellung lässt unzulässiger Weise außer Acht, dass insbesondere in den Flächenregionen des Landes Nahmobilität zu einem erheblichen Teil als motorisierter Individualverkehr stattfindet.

8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Wir regen an, aus dem Ziel einen Grundsatz mit folgenden textlichen Änderungen zu machen: „Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur **soll** Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. **In jedem Einzelfall ist verkehrsträgerbezogen zu prüfen, welche Variante unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte (Kosten und Nutzen) zu wählen ist.** Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.“

8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz

Wir regen an, im ersten Absatz der Erläuterungen zum Grundsatz 8.1-4 folgende Präzisierung vorzunehmen: „Nordrhein-Westfalen liegt im Schnittpunkt mehrerer großer europäischer Verkehrsachsen, die sowohl in Nord-Süd-(**TEN-T Corridor Rhine - Alpin**) als auch in West-Ost (**TEN-T Corridor North Sea-Baltic**) Richtung verlaufen.

8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr

Es sind die Schienenstrecken „**Rheine – Hengelo**“ und „**Emmerich – Arnheim**“ in der Auflistung im dritten Absatz der Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-5 zu ergänzen. Zudem sind auch die grenzüberschreitenden Verbindungen zu den benachbarten Bundesländern, z. B. die Schienenverbindung Dortmund – Kassel oder die Ruhr-Sieg-Strecke

zwischen Hagen und Gießen im LEP zu berücksichtigen. Wie in Ihrer Antwort auf unsere erste Stellungnahme erläutert, wurden nur die Schienenverkehrsverbindungen in der Auflistung aufgenommen, die für das Land von außerordentlicher Bedeutung sind und bei denen ein Nachholbedarf besteht. Aus Sicht der Wirtschaft in NRW erfüllen beide genannten Schienenverkehrsverbindungen in die Niederlande diese Kriterien und sollten deshalb ergänzt werden.

Wie im LEP-Entwurf richtig dargestellt, sind enge Verbindungen über die Grenzen des Landes für die wirtschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Wieso jedoch nur die grenzüberschreitenden Schienenverbindungen in die Nachbarländer und nicht in die benachbarten Bundesländer betrachtet werden, erschließt sich uns nicht. Auch dort gibt es Nachholbedarfe im Bereich der Schieneninfrastruktur. Wir bitten daher, unsere oben aufgeführte Anregung aufzunehmen.

8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

8.1-7 Schutz vor Fluglärm

8.1-8 Grundsatz Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung

Der Luftverkehr hat sich in den vergangenen 15 Jahren ausgesprochen dynamisch entwickelt. Seit 2000 ist der Luftverkehrsmarkt in Deutschland um rund drei Prozent pro Jahr gewachsen. Im Jahr 2014 starteten und landeten etwa 37 Millionen Passagiere in NRW. Selbst konservative Prognosen erwarten bis zum Jahr 2030 eine deutliche Steigerung auf über 58 Millionen Passagiere in NRW. Motor der Entwicklung ist neben der gestiegenen Nachfrage im touristischen Bereich vor allem der Geschäftsreiseverkehr sowie der Luftfrachtbereich. Für einen global vernetzten Industrie- und Logistikstandort wie NRW sind der direkte Zugang zu weltweiten Flugverbindungen und eine wettbewerbsfähige Flughafeninfrastruktur von existenzieller Bedeutung. Der Wirtschaftsstandort NRW darf im internationalen Vergleich nicht weiter an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

Schon heute ist das Land mit seinem Flughäfen nicht in der Lage, den Luftverkehrsbedarf von Bürgern und Unternehmen eigenständig zu decken, obwohl dies als landespolitisches Ziel klar formuliert ist. Jedes Jahr starten und landen Hunderttausende Passagiere aus NRW nicht von den NRW-Flughäfen, sondern nutzen, insbesondere für Langstreckenflüge, die Flughäfen Frankfurt und AMS-Schiphol. Dieses induziert zusätzliche Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln und ist sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gründen kontraproduktiv.

Das landespolitische Ziel einer weitgehenden Befriedigung der Nachfrage sollte aus Sicht der Wirtschaft in NRW auch in den LEP aufgenommen werden.

Die vorgelegte Fassung des Landesentwicklungsplans wird der aktuellen und prognostizierten Luftverkehrsnachfrage in NRW sowie der Bedeutung des Luftverkehrs für Wachstum und Beschäftigung nicht gerecht. Er vermittelt vielmehr den Eindruck, als seien der Luftverkehr und die Verkehrsflughäfen ein notwendiges Übel, bei dem der politische Auftrag primär darin besteht, marktinduzierte Weiterentwicklungen der Luftverkehrsinfrastruktur in NRW zu bremsen, anstatt die hiermit einhergehenden Chancen für Wachstum und Beschäftigung zu nutzen.

Die Ende der 1990er Jahre erstellte Luftverkehrskonzeption NRW, auf die im aktuellen Entwurf des LEP Bezug genommen wird, bildet die Dynamik der beschriebenen Entwicklung nicht ausreichend ab und kann zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nicht berücksichtigen (Beispiel: Der Airport Weeze wird nur als Konversionsprojekt benannt).

Zentrales Merkmal der NRW-Flughafenstruktur ist die Dezentralität. Dies bedeutet, dass alle sechs Verkehrsflughäfen eine spezifische und unverzichtbare Funktion in NRW übernehmen. Die aus der NRW-Luftverkehrskonzeption aus 1999/2000 übernommene Einstufung der Flughäfen Dortmund, Paderborn-Lippstadt und Weeze als nur „regionalbedeutsam“ verkennt die landesweite Relevanz dieser Flughäfen für das dezentral strukturierte Flughafensystem in NRW.

Grundsätzlich widersprechen wir auch der Einschätzung unter 8.1–6 (7. Absatz der Erläuterungen), wonach die sog. Regionalflughäfen ausschließlich eine strukturpolitische Fördermaßnahme zum Ausgleich von Standortnachteilen seien. Absatz 2 der Erläuterungen schließt die Regionalflughäfen selbst in das „Rückgrat der Flughafeninfrastruktur“ mit ein. Daher wird eine Beschränkung der Entwicklungsoptionen der sog. Regionalflughäfen im LEP von der Wirtschaft in NRW ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr müssen sich alle sechs Verkehrsflughäfen des Landes nachfrageorientiert entwickeln können.

Vor diesem Hintergrund hält die Wirtschaft weiterhin an ihren kritischen Anmerkungen zu den luftverkehrs- und flughafenbezogenen Aussagen im Landesentwicklungsplan fest und fordert, dass die wirtschafts- und arbeitsplatzsichernden sowie -fördernden Aspekte des Luftverkehrs im LEP stärkere Berücksichtigung finden. Insbesondere dürfen die Entwicklungsmöglichkeiten der NRW-Verkehrsflughäfen durch politisch motivierte Beschränkungen und Abhängigkeiten nicht behindert werden.

Die auf Basis der ersten Beteiligungsphase vorgenommenen Korrekturen sind unzureichend. Insbesondere ist der neu formulierte Absatz 3 in Kapitel 8.1-6 nicht akzeptabel. Für die Sicherung und Entwicklung der als regionalbedeutsam bezeichneten Flughäfen dürfen keine anderen Regeln gelten, als für die als landesbedeutsam eingestufted Flughäfen. Eine Entwicklung „im Einklang mit“ lehnen wir genauso ab wie die Formulierung zuvor „in Abstimmung mit“. Die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden sechs Flughafenstandorte sind wesentlich durch das Fachplanungsrecht geregelt. Zusätzlicher Kriterien bedarf es unserer Auffassung nach nicht, zumal das Land NRW keine finanziellen oder andere indirekten Hilfen für die Flughafenentwicklung gewährt.

Unser Formulierungsvorschlag für Absatz 3 in Ziel 8.1-6 lautet daher wie folgt: **"Die Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln. Näheres regelt die zu aktualisierende NRW-Luftverkehrskonzeption."**

Im sechsten Absatz der Erläuterungen wird eine Begrenzung der Gewerbeansiedlung auf flughafenaffines Gewerbe vorgesehen. Hierunter seien Unternehmen mit direktem Bezug zum Flugverkehr zu verstehen. Eine Konkurrenzsituation mit städtebaulich integrierten Wirtschaftsstandorten soll damit vermieden werden. Das ist zwar nachvollziehbar, aber in der Praxis auszuschließen. Gewerbeflächen an Flughäfen sind vergleichsweise hochpreisige Flächen. Die Landesplanung sollte daher auf die Rationalität des Marktes vertrauen, wonach sich nur solche Unternehmen in unmittelbarer Flughafennähe ansiedeln, die tatsächlich von dieser spezifischen Lagegunst profitieren und damit ihre „Flughafenaffinität“ nachweisen. Ansonsten existiert bisher keine eindeutige Abgrenzung des Begriffs, was in Ansiedlungsfällen für eine unnötige Rechtsunsicherheit sorgt. Der Begriff "flughafenaffin" ist daher zu streichen.

Absatz 7 der Erläuterungen zu 8.1-6: „Regionalf Flughäfen wurden aus regionalwirtschaftlichen und strukturpolitischen Gründen gefördert, um beispielsweise Standortnachteile auszugleichen oder Industrieansiedlungen zu fördern“ bitten wir zu streichen, da er die tatsächlichen Gründe für die Etablierung und Entwicklung der Regionalf Flughäfen in unzutreffender Weise verkürzt.

Im ersten Satz der Erläuterungen zu Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm stellt der LEP fest, dass den wirtschaftlichen Belangen und dem Schutzbedürfnis der Flughafenanrainer gleichermaßen Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Aus uns nicht verständlichen Gründen wird anschließend im dritten Satz dieses Abschnitts diese gleichwertige Berücksichtigung der Interessen der Flughäfen und Luftverkehrsunternehmen und Anwohner aufgehoben, indem dem Lärmschutz ein „besonderer Stellenwert“ eingeräumt wird. Die Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Flughäfen trägt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bei. Gleichzeitig sind damit auch Lärmemissionen verbunden. Beide Aspekte sind im Einzelfall zu beurteilen und abzuwägen.

Der ursprünglich 7. Abschnitt in den Erläuterungen: „Um auch in Zukunft die bisher sehr gute Erreichbarkeit der landesbedeutsamen Flughäfen zu erhalten bzw. zu steigern, sind die vorhandenen Flughafenverbindungen auszubauen und stärker mit leistungsfähigen Verkehrsträgern (Schiene und Straße) zu verknüpfen. Der Ausbau der ÖPNV-Anbindung ist für alle personenintensiven Flughäfen von besonderer Bedeutung. Der Güterverkehr von und zu den Flughäfen benötigt eine leistungsfähigeverkehrliche Anbindung für die zeitnahe Weiterverwendung der Güter im Warenkreislauf und die Minimierung von lokalen Lagerflächen“ findet sich im aktuellen Entwurf des LEP nicht mehr wieder. Wir fordern, diesen Absatz wieder zu ergänzen.

Wir bitten, die nachfolgenden Ausführungen, die wir unserer ersten Stellungnahme entnommen haben, in die aktuellen Überlegungen zum Thema Flughäfen mit einzubeziehen (Die im nachfolgenden Text aufgeführten Seitenzahlen beziehen sich auf den ersten LEP-Entwurf.):

Im vierten Absatz auf Seite 107 verneint der LEP generell einen Neubaubedarf an Flughäfen. Feststellungen über den Bedarf eines Neubaus obliegen jedoch den entsprechenden Fachplanungen und damit der Einzelfallprüfung. Es ist nicht Aufgabe des LEPs, zukünftige Verkehrs- und Infrastrukturbedarfe von vornherein zu negieren. Daher sollte dieser Absatz (Seite 107) gestrichen werden.

Im fünften Absatz auf Seite 107 nimmt der LEP-Entwurf Bezug auf den Flughafen Düsseldorf und den dort gültigen Angerlandvergleich. Hier wird unterstellt, dass der Angerlandvergleich Vorgaben zu den Grenzen der Fluglärmentwicklung beinhaltet. Dies ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Angerlandvergleichs.

Folgende Formulierungsänderung ist daher vorzunehmen: „Für den Flughafen Düsseldorf ist der Angerlandvergleich zu beachten, der unter anderem Regelungen zum Flughafen ausbau und zur Nordbahnnutzung enthält. Zugleich ist der Flughafen Düsseldorf in seiner besonderen Funktion als einziger Drehkreuzflughafen in NRW mit interkontinentalen Passagierflügen bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.“

Darüber hinaus ist die besondere Bedeutung des Flughafens Köln/Bonn als Luftfrachtdrehkreuz wie folgt zu ergänzen: „Die wichtige Funktion des Flughafens Köln/Bonn als Drehkreuzflughafen für Luftfracht ist zu sichern.“

Wir bitten, den ersten Absatz des Ziels 8.1-7 neu zu formulieren. Nachfolgend unser Formulierungsvorschlag dazu: „Die Bevölkerung ist, soweit möglich, vor denzu schützen“.

Darüber hinaus bitten wir, den Satz: „Aus diesem Grunde.....“ zu streichen. Die Lärmschutzberechnungen sind im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgelegt. Die Einführung von „erweiterten Lärmschutzzonen“ nach Länderinterpretation wird abgelehnt. Auch auf S. 108 sind demzufolge die entsprechenden Passagen abzuändern.

8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Die weiterhin im LEP aufgeführte Einstufung der Hafenstandorte in landesbedeutsame und andere Standorte lehnt die NRW-Wirtschaft ab. Wichtige Hafenstandorte und Umschlagsstellen, wie z. B. Essen, Gelsenkirchen oder der geplante Regioport Minden, können durch die gewählte Einstufung von dem zugrunde gelegten Schutzgedanken des Landesentwicklungsplans nicht profitieren, sind aber gegenüber einigen der als landesbedeutsam aufgeführten Standorte mindestens gleichbedeutend. Zudem erfüllen die beiden Erstgenannten aus Sicht der Wirtschaft auch jeweils mindestens ein von der Landesregierung vorgegebenes Kriterium zur Berücksichtigung im LEP. Wir fordern die Landesregierung deshalb erneut auf, sämtliche Hafenstandorte und Umschlagstellen, soweit sie nicht ohnehin Bestandteil von Störfallanlagen sind, einheitlich unter Schutz zu stellen.

Aus uns nicht ersichtlichen Gründen wurden in den Erläuterungen zum Ziel 8.1-9 an zwei Stellen (Absatz 2 „Gemäß dem Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes sollen sich die Binnenhäfen zu solchen Logistikstandorten mit entsprechenden Umschlagterminals und Verkehrsanschlüssen entwickeln“ und Absatz 8 „Für die weitere Entwicklung der Hafenstandorte, auch hinsichtlich ihres Flächenbedarfs, und für die Entwicklung der Wasserstraßen ist das erstmalig im Jahr 2004 aufgestellte Konzept "Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept Nordrhein-Westfalen" in der jeweils aktuellen Fortschreibung zu berücksichtigen“) die Querverweise zum Wasserstraßen- und Hafenkonzept des Landes NRW entfernt. Wir fordern, die entsprechenden Passagen wieder aufzunehmen und damit die in dem Hafen- und Logistikkonzept, das derzeit aktualisiert wird, ausgewiesenem Flächenbedarfe in den Hafen- und Logistikstandorten zum Bestandteil der Landesentwicklungsplanung zu machen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang explizit darauf, dass selbst die bereits aus dem Jahr 2000 stammende – und damit in Teilen kaum noch aktuelle – NRW-Luftverkehrskonzeption zur selbstverständlichen Grundlage des LEP gemacht wird.

Die Güterverkehrsmengen auf dem Rhein und im westdeutschen Kanalnetz nehmen seit Jahren zu. Wachstumstreiber auf dem Rhein ist insbesondere der Containerverkehr. Um diese wachsenden Güterströme weiterhin auch sicher und umweltfreundlich transportieren zu können, ist die Binnenschifffahrt auf eine sichere Infrastruktur angewiesen. Hierzu zählt auch die Einrichtung von Ruhehäfen.

IHK NRW und WHKT unterstützen die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, am Rhein ca. alle 30 Kilometer Übernachtungshäfen nach dem Vorbild der niederländischen Häfen Lobith, IJzendoorn und Haaften einzurichten. Wir regen an, dieses Thema ebenfalls zum Bestandteil der künftigen Landesentwicklungsplanung zu machen.

8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Wir regen an, im zweiten Absatz des Grundsatzes 8.1-10 folgende Ergänzung vorzunehmen: „Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes soll bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff, **vor al-**

iem auf einen wirtschaftlichen, 3-lagigen Containertransport ausgerichtet werden.“ Die Ausführungen zu den Logistikstandorten stellen ausschließlich auf Häfen ab. Wesentlicher Bestandteil der Logistikketten und damit Voraussetzung für die Verlagerung von Verkehren auf die Schiene sind die Terminals des kombinierten Verkehrs. Wir fordern, dass diese in gleicher Weise wie Häfen unter Schutz gestellt werden. Beispiel für einen Terminal ohne Wasseranschluss ist Köln Eifeltor.

8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr

Wir regen an, den 3. Absatz des Ziels wie folgt zu ergänzen: „Zur leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr **und ihres Umlandes** sind der Rhein-Ruhr Express (RRX) **und seine Zubringerlinien** zu verwirklichen.“

Der RRX ist aus unserer Sicht nicht nur für die Städteregion Rhein-Ruhr, sondern als schnelles und vertaktetes Verkehrsangebot für ganz Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Zudem ist auch die Vertaktung der Zubringerlinien an das RRX-Streckennetz von großer Wichtigkeit.

In Ihrer Antwort auf unsere Stellungnahme wird erläutert, dass nur die Schienenverkehrsverbindungen dargestellt seien, die für das Land von besonderer Bedeutsamkeit sind. Wir gehen davon aus, dass die prioritäre Umsetzung des RRX nicht dazu führt, dass notwendige Schienenprojekte in anderen Landesteilen vernachlässigt werden und regen an, dies deutlich zum Ausdruck zu bringen.

8.1-12 Ziel Erreichbarkeit

Wir möchten hier erneut auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEPs verweisen. Die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren wird weiterhin nahezu ausschließlich unter dem Aspekt des Personenverkehrs und des ÖPNVs betrachtet. Die Wirtschaftsverkehre sowie der motorisierte Individualverkehr finden hier keine Berücksichtigung und sind infolgedessen zu ergänzen. Die Innenstädte sind Orte des Handels, der Dienstleistung, der Verwaltung, der Kultur, des Wohnens und der Freizeit. Diese Aufgabenvielfalt kann nur erhalten werden, wenn die Innenstädte erreichbar bleiben, vor allem auch für die Wirtschaftsverkehre. Das leistet nur eine ideologiefreie Stadtverkehrspolitik, die einzelne Verkehrsträger nicht benachteiligt. Sowohl Individual- als auch öffentlicher Verkehr tragen zur Erreichbarkeit der Innenstädte bei und sind insofern gleichrangig zu behandeln.

8.2-1 Grundsatz Transportleitungen

Die Sicherung sowie der bedarfsgerechte Ausbau von Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sind eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Landes und werden daher begrüßt.

8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen

Da die Regelung eine Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum beinhaltet, begrüßen wir, dass diese im überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz statt als Ziel der Raumordnung formuliert ist. Der angeführte Verweis auf das Energiewirtschaftsrecht erscheint zweckmäßig und sinnvoll gegenüber einer sprachlichen Ausführung der entsprechenden Regelungen.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung zu Mindestabständen zu rechtlich gesicherten Höchstspannungsfreileitungen, da sie geeignet erscheint, die Planungssicherheit zu erhöhen und Konflikten vorzubeugen.

8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen

Analog zur Regelung des Grundsatzes 8.2-3 ist auch bei neuen – also noch nicht rechtlich gesicherten – Höchstspannungsfreileitungen eine Regelung zu Mindestabständen aus Gründen der Rechtssicherheit generell sinnvoll. Allerdings sollte auch hier die Regelung als Grundsatz formuliert werden, da eine Abwägung auf nachgelagerter Planungsebene notwendig ist.

IHK NRW und WHKT schlagen vor, wie in 8.2-3 vorgesehen, hier ebenfalls zu formulieren, dass die Abstände „nach Möglichkeit“ eingehalten werden müssen. Grundsätzlich dürfen der notwendigen planerischen Sicherung von Höchstspannungsleitungen nicht unverhältnismäßige und bürokratische oder regulatorische Vorgaben entgegenstehen.

8.2-5 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen

Die im Gegensatz zu der Führung als Freileitung sowohl im Bau als auch im Betrieb deutlich teurere unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen konterkariert die unter Grundsatz 10.1-1 formulierte Zielsetzung einer kostengünstigen Energieversorgung. Der Erdverkabelung können zudem andere Belange, etwa solche des Umweltschutzes, entgegenstehen. Der Grundsatz ist deshalb um den Gedanken der Wirtschaftlichkeit zu ergänzen.

8.2-6 Grundsatz Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore

Der Grundsatz 8.2-6 zur Ermittlung und Berücksichtigung von landesbedeutsamen Rohrleitungskorridoren von den Chemiestandorten in NRW zu den Seehäfen Antwerpen und Rotterdam sowie in Richtung der südlich von NRW gelegenen Industriestandorte am Rhein wurde im überarbeiteten LEP-Entwurf ersatzlos gestrichen. Für uns stellt sich die Frage nach dem Grund der Streichung. Aus industrie- und raumpolitischer Sicht erscheint der Grundsatz sinnvoll und sollte beibehalten werden.

9. Rohstoffversorgung

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen, von Energieimporten möglichst unabhängigen Energieversorgung müssen die vorhandenen heimischen Kohlelagerstätten für einen weiteren Abbau auch zukünftig gesichert werden. Auch mögliche Nutzungskonkurrenzen dürfen dies nicht verhindern.

9.2-2 Versorgungszeiträume und

9.2-3 Fortschreibung

Neben den an anderer Stelle bereits thematisierten rohstoffgewinnungsbezogenen Herausforderungen und Lösungshinweisen ist an dieser Stelle noch einmal gesondert auf die unzureichende Ausgestaltung der einschlägigen Versorgungszeiträume für die Lockergesteinsindustrie einzugehen.

Wir weisen darauf hin, dass in keinem anderen Bundesland eine vergleichbar restriktive zeitliche Begrenzung besteht. Hierauf hatten wir auch schon in unserer ersten Stel-

lungnahme hingewiesen. Das bedeutet, dass entsprechende wirtschaftliche Tätigkeiten, die am Beginn der industriellen Wertschöpfungskette stehen und daher für die Prosperität unseres Bundeslandes von erheblicher Bedeutung sind, in NRW gerade gegenüber anderen Bundesländern benachteiligt würden. Dies hätte direkte negative Auswirkung auch auf andere Bereiche unseres Wirtschaftslebens und würde NRW im Wettbewerb mit anderen Bundesländern ohne Not zurückwerfen. Es ist festzuhalten, dass eine solch unzureichende und unflexible Regelung in Deutschland ein Sonderweg wäre, der niemandem hilft, uns allen aber schaden kann.

Aber auch in rechtlicher Hinsicht verstoßen die genannten Zeiträume gegen geltendes Recht. Eine wirksame Beschreibung eines entsprechenden zeitlichen Horizontes setzt eine immanente Ermöglichung der jedem Planungsakt zwingend vorauszugehenden Abwägung voraus. Dieser Voraussetzung werden die hier gegenständlichen Bestimmungen der Zeiträume nicht gerecht. Sie ist aber gem. § 7 ROG auch bei der Frage der Festlegung von BSAB zu berücksichtigen, vgl. Goppel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG § 8 Rz. 79ff.

Zwar formulieren beide Ziele des LEP-Entwurfes den Wortlaut nach Mindestzeiträumen, allerdings weisen die Erläuterungen darauf hin, dass es sich bei den in den Zielen genannten Zeiträumen um Regelzeiträume handelt. Abweichungen können daher nur möglich sein, wenn ein Fall eintritt, der aufgrund seiner Besonderheiten eine Ausnahme zulässt. Da aber die Umstände, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Regelfalles bekannt sind, keine Ausnahme begründen können – denn sie haben ja bereits im Zeitpunkt der Bestimmung des Regelfalles vorgelegen und haben mit zu dessen Bemessung geführt – handelt es sich bei den genannten Zeiträumen in Wirklichkeit um eine nach oben hin nicht abänderbare Maximalbestimmung des Zeitrahmens. Es liegt auf der Hand, dass mit solch starren Regelegungen nicht in gebotenem Maße auf die Besonderheiten der jeweiligen Einzelfälle abgestellt werden kann. Mithin verstoßen diese Regelungen in 9.2-2 und 9.2-3 gegen das Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung.

Die unzureichende, weil zu kurze und zu starre, Festlegung der Versorgungszeiträume ist aber auch deshalb rechtsfehlerhaft, weil sie keinen Spielraum eröffnet, auch in planungsrechtlicher Hinsicht auf zukünftige, heute evtl. noch nicht absehbare Entwicklungen reagieren zu können, die gegebenenfalls eine unvorhergesehene Einsatzmenge an Lockergesteinen erfordern. Hier wäre mindestens eine ordnungsgemäße Sicherung auch von solchen Lagerstätten erforderlich, die aufgrund des bislang nicht erkennbaren Bedarfes von konterkarierenden Nutzungen freigehalten werden müssten. Hieran mangelt es aber gerade bei dem hier gegenständlichen, da starren, Zeitkorsett. Es kann also durchaus der Fall auftreten, dass aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen ein Mangel an Gewinnungsflächen besteht. Ein Beleg für solche Entwicklungen mag die aktuelle Diskussion um die Notwendigkeit eines verstärkten Wohnungsbaus sein, der spiegelbildlich nur durch einen vermehrten Einsatz entsprechender Baustoffe befriedigt werden kann.

9.3-1 Ziel Braunkohlepläne

Die bedarfsgerechte Sicherung der Flächenansprüche, die mit dem Braunkohlenabbau in Zusammenhang stehen, als Ziel im Landesentwicklungsplan wird begrüßt.

10 Energieversorgung

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

Die in Satz 1 geforderte, allein auf den Vorrang der erneuerbaren Energien ausgerichtete Energieversorgung führt für sich genommen nicht zu den in Satz 2 genannten Aspekten der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie. Der Grundsatz steht damit zu sich selbst im Widerspruch.

Angesichts der Bedeutung der Energieversorgung für die gesamte Wirtschaft des Landes muss diese mit einer Rahmensetzung gesichert werden, die das energiepolitische Zieldreieck (Versorgungssicherheit, Umweltschutz und Wettbewerbsfähigkeit) gleichermaßen berücksichtigt. Im Sinne einer vielfältigen Versorgungsstruktur sollte der LEP daher für alle Energieerzeugungsarten offen sein. Der Grundsatz sollte auf diese Zieltrias hinweisen oder gestrichen werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Die Schaffung der Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist zu begrüßen. Allerdings sollte hier kein genereller Vorrang vor der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen der Nutzung anderer Energieträger eingeräumt werden.

10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung

Die Potentiale der Kraft-Wärme(-Kälte)-Kopplung zur Steigerung der Energieeffizienz sollten konsequent genutzt werden. Jedoch ist ihr Einsatz nicht überall möglich, da Wärme- bzw. Kältesenken nicht überall zur Verfügung stehen. Um einzelne Standorte nicht im Vorhinein kategorisch auszuschließen, muss eine nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidung weiterhin möglich sein. Das Ziel 10.1-4 sollte deshalb in einen Grundsatz geändert werden.

10.2-1 Ziel Halden und Deponien, Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Das Ziel, Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen, findet unsere Zustimmung. Dass, wie es in den Erläuterungen zu 10.2-1 heißt, die Nutzung durch erneuerbare Energien hierbei „eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3“ (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) darstellt, erscheint als Aussage hingegen fragwürdig. Diese sollte gestrichen werden.

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Eine landesplanerische Sicherung der für den Ausbau der Windenergienutzung benötigten Flächen in Form von Vorranggebieten in den Regionalplänen erscheint grundsätzlich notwendig. Im Hinblick auf das genannte Ausbauziel für NRW möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass für eine möglichst kosteneffiziente Umsetzung der Energiewende eine bundesweit abgestimmte Ausbaustrategie zwingend notwendig ist.

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Wir begrüßen, dass der Umfang der Flächenfestlegungen im überarbeiteten LEP-Entwurf nicht länger in Form eines planerischen Ziels, sondern in Form eines Grundsatzes dargestellt ist. Die Konkretisierung und Festlegung der Flächen sollte unvoreingenommen in einem Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan

Die Sicherung bestehender und neuer Kraftwerksstandorte ist ein bedeutender Aspekt zur Sicherung der Versorgung mit Strom und Wärme. Die vorgesehene Festlegung der Kraftwerksstandorte in den Regionalplänen ist daher zu begrüßen. Der letzte Satz hat jedoch keinen Zielcharakter, sondern entspricht eher einem Grundsatz. Der Satz sollte daher gestrichen werden.

10.3-2 Grundsatzanforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Die notwendigen Zusatz- und Ersatzinvestitionen in den Kraftwerkspark dürfen nicht durch unverhältnismäßige Anforderungen an neue Kraftwerksstandorte verhindert oder erschwert werden. Für neue Kraftwerksstandorte soll ein elektrischer Mindestwirkungsgrad von 58 %, für KWK-Anlagen ein Gesamtwirkungsgrad (Summe aus elektrischem und thermischem Wirkungsgrad) von 75 % festgelegt werden. Modernste Steinkohlekraftwerke, wie der noch nicht in Betrieb befindliche Block IV des Kraftwerks Datteln, erreichen derzeit maximal einen elektrischen Wirkungsgrad von 46 %, modernste Braunkohlekraftwerke etwa 43 % (Kraftwerk Neurath Blöcke BoA 2 und 3). Mit der noch nicht umgesetzten Technologie BoAplus lassen sich elektrische Wirkungsgrade von über 45 % erreichen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass durch die vorgesehene Regelung Standorte für neue Braun- und Steinkohlekraftwerke verhindert werden. Ausschließlich moderne GuD-Kraftwerke erreichen Wirkungsgrade von über 58 %. Diese können jedoch unter den momentanen Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen weder errichtet noch betrieben werden.

Da die Einhaltung dieses Grundsatzes den Neubau konventioneller Kraftwerke folglich gänzlich verhindert und faktisch einer Verhinderungsplanung sehr nahe kommt, lehnen wir den Grundsatz 10.3-2 ab.

Hält das Land an dem Grundsatz fest, sollte aus der Erläuterung deutlich werden, dass neue Standorte als solche Standorte definiert sind, für die erstmalig ein regionalplanerisches Sicherungserfordernis besteht. Klarzustellen ist, dass die Erweiterung eines Standorts von dieser Regelung unberührt bleibt.

10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte

Der vorgesehene Schutz von Kraftwerksstandorten hinsichtlich schutzwürdiger Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, ist wichtig für die Versorgungssicherheit. Daher begrüßen wir die vorgesehene Regelung. Der Umgebungsschutz sollte auch für bestehende Kraftwerksstandorte gelten, die noch nicht mit der neuen Festlegung in den Regionalplänen gesichert sind. Allerdings bitten wir in diesem Zusammenhang, die Erläuterungen um einen Hinweis auf die aktuelle Fassung des Leitfadens „KAS18“ der Kommission für Anlagensicherheit zu ergänzen.

10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Der Landesentwicklungsplan bzw. das Planungsrecht als solches darf nach unserer Auffassung nicht dazu genutzt werden, die Anwendung bestimmter Technologien grundsätzlich auszuschließen. Dies gilt umso mehr für neue und noch entwicklungsfähige Technologien. Dieses Ziel sollte aus dem LEP-Entwurf ersatzlos gestrichen werden, zumal fraglich ist, ob die Gewinnung von Energieträgern in untertägigen Verfahren mit den Mitteln der Raumplanung überhaupt beeinflussbar ist. Das Umweltrecht reicht in jedem Fall aus, in den entsprechenden Genehmigungsverfahren Gefahren für Mensch und Umwelt auszuschließen.